

Carl von Frobel

[Faint, illegible handwriting]



5

Kaiser und Pabst
oder des
wichtigen Pro Memoria
an die
weltlichen Regenten

welche der Römischen Glaubenslehre zugethan sind,
nebst denjenigen standhaften Verteidigungs-Edicten und
Schreiben, die sowohl des regierenden Durchl. Herzogs
von Parma R. H. als von Ihren Majestäten der Apostol.
Kaiserinn Königin, dem Allerchristlichsten Könige, dem
Katholischen Könige und dem Könige beider Sicilien pu-
blicirt und öffentlich angeschlagen, theils auch an das
Oberhaupt der Römischen Kirche zu Behauptung der
Majestäts-Rechte erlassen worden sind.

Mit
zween Anhängen
betreffend:
die so gegründeten
Anmerkungen über den Widerruf
des Justinus Febronius:
und
die Vorzüge und Gerechtfame
des Römischen Kaisers
gegen die Behauptung der Römischen
Curialisten
aus der Geschichte bewiesen.

Zweiter Theil.

Frankfurt am Main
bey J. E. Hermann 1782.

AK

Kaiser und Pabst.

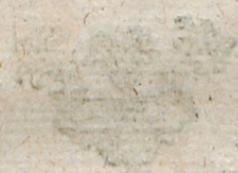


Reddite CAESARI, quae sunt CAESARIS.



W i e n 1782.
und in der Hermannischen Buchhandlung
in Frankfurt.

Handwritten text, likely a title or page number, appearing as a faint, mirrored bleed-through from the reverse side of the page.



A faint horizontal line of text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

A faint horizontal line of text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

A faint horizontal line of text, likely bleed-through from the reverse side of the page.





§. 1.

Kömmt dem Petrus irgend ein Patrimo-
nium zu, und gründet sich das sogenann-
te Patrimonium Petri auf die heilige
Schrift oder auf die Vernunft?

Was hat Petrus nach dem Zeugnisse der heil.
Schrift im Besiz gehabt? **N J C H T S.** Er
bezeugt selbst (a): Silber und Gold habe ich
nicht (viel weniger also hatte er ein reiches
Patrimonium); was ich aber habe / das
gebe ich dir. In dem Namen Jesu von
Nazareth steh auf / und wandle. Diese
A 2 Aus.

(a) *Act. III. 6.* Argentum et aurum non est
mihi: quod autem habeo, hoc tibi do: in
nomine Jesu Christi Nazareni surge, et
ambula.

Ausdrücke geben keinen Bistz von Schätzen und Reichthümern , am allertwenigsten aber von Ländern und Reichen zu erkennen ; sondern sie bezeugen die dem Petrus verliehene Macht und Gewalt , Wunder zu thun. Daraus erfolgt keine nach göttlichem Rechte dem Römischen Pabste zukommende Gewalt über die Staaten und Königreiche ; sondern solche wird im Gegentheile vielmehr dadurch umgestossen. Denn jene Gewalt , Wunder zu thun und das Evangelien zu predigen , ist eine geistliche Gabe , die von den Reichthümern der Welt himmelweit unterschieden ist. Der erste Stifter der Würde eines Oberhauptes der Kirche, unser Heiland , hat so wenig ein patrimonium besessen , daß er in seiner äussersten Dürftigkeit nicht einmal hatte / da er sein Haupt hinlegte (b). Dieser unser Erlöser hat so zuversichtlich kein patrimonium weder des Petrus noch der andern Apostel anerkannt ; daß er hingegen so gar sagte : die Könige der Völker herrschen über sie / und die Gewalt über sie haben , heißt man gnädige Herren. Ihr
aber

(b). *Matth. VIII. 20.* Filius autem hominis non habet vbi caput reclinet.

aber nicht also (c). Woraus notwendiger Weise erfolgt, daß ganze Staaten und Reiche, wie Rom oder Italien, ganz und gar niemals unter der Herrschaft des Petrus oder irgend eines andern Apostels gestanden sind, und daß auch heute zu Tage der Römische Pabst, zufolge der heil. Schrift, gar kein Recht über Staaten und Reiche behaupten könne. Denn Petrus und seine Nachfolger sind Statthalter Christi, auch in Rücksicht auf den Stand der Dürstigkeit, in welchem dieser göttliche Erlöser gelebt hat, dessen Reich nicht von dieser Welt war, sondern darinn bestund, daß er sich auf Erden eine Kirche sammelte und solche durch sein Wort und Sacramente regierte. Diesem Beispiele nachzufolgen, ist allerdings die Pflicht eines Statthalters, und ihm kömmt keine grössere Gewalt zu, als derjenige, der ihn eingesetzt hat, ausübte. Also hat Christus dem Petrus und den andern Aposteln keine andere Gewalt, als nur allein in geistlichen Dingen verliehen, da er zu ihnen sagte: Gehet hin und predigt das

U 3 Evang.

(c). *Luc. XXII. 25. 26.* Reges Gentium dominantur eorum: et qui potestatem habent super eos, benefici vocantur. Vos autem non sic.

Evangelium, kaufet im Namen Gottes 2c. was ihr binden werdet 2c. Dadurch gab er ihnen kein Recht über die Staaten und Reiche, sondern bloß eine kirchliche Gewalt, die sich nicht auf Weltgeschäfte, sondern nur auf lauter geistliche Gegenstände erstrecket und sich bloß auf die Leitung der äußerlichen Handlungen einschränkt, ohne die mindeste Macht, weltliche oder körperliche Strafen zu erkennen; denn nirgends hat der Heiland den Petrus zum Fischer der Länder und Herrschaften, wohl aber zum Menschenfischer eingesetzt.

Wenn man die Sache nach den Grundsätzen der Vernunft in Erwägung zieht, so kommt dem Römischen Pabste wieder nicht das mindeste von einer weltlichen Gewalt zu. Hier finden wir, daß das Jus circa Sacra und das Recht über die äußerliche Verfassung der Kirche nur allein dem politischen Landesregent zustehet, und von demselben als ein Regale seiner Oberherrschaft ausgeübet werde; vielweniger hat also der Römische Pabst auf die Gewalt über die Staaten und Reiche, und zwar mit oberherrschastlichen Gerechtigkeiten und vollständiger Gerichtsbarkeit, einigen Anspruch zu machen.

Es ist nicht genug, daß der Römische Pabst sich auf irgend ein menschliches Kirchenrecht berufe; denn zum Theile sind die Grundstüzen und Beweisurkunden eines solchen Rechts verdächtig und vieles davon offenbar falsch; zum Theile sind solche Rechte unrechtmäßiger Weise erworben und erschlichen worden; zum Theile sind sie also beschaffen, daß, so oft die Wohlfahrt des gemeinen Wesens und der Kirche eine andere Verfügung erfodert, oder die von dem weltlichen Landesherren an eine geistliche Obrigkeit geschene Ertheilung solcher Rechte dem Endzweck des Ertheilenden zuwiderläuft, oder auch aus andern dergleichen Ursachen, solche bereits ertheilte Rechte nach Beschaffenheit der Umstände abgeändert, vermehrt, vermindert, ja so gar auch ganz für ungültig erkannt werden können.

Also dienet die schlechte Verwaltung der Kirchengüter zu einem hinreichenden Beweise, grunde, daß einem solchen Verwalter die Verwaltung und der Gebrauch derselben nicht einmal zu lassen sey. Jederman weiß und die Erfahrung bezeuget, daß nirgends eine so schlechte und üble Verwaltung gefunden werde, oder

statt habe, als nur allein an dem Römischen Hofe. Nicht nur wird das ganze Volk sehr hart gehalten, sondern auch Ungerechtigkeit, Simonie und alle andere Laster, welche sonst eine Republik zu Grunde richten, herrschen hier öffentlich und gehn ungestraft im Schwange. Dies ist so augenscheinlich wahr, daß jeder, der durch Italien reiset, bekennen wird, er habe nirgends mehr Bettelleute angetroffen, mehr Klagen gehört, als gerade in den Orten, Dörfern und Städten, wo die Regierung von geistlichen Personen verwaltet wird.

Noch mehr! Bey einer wissentlich unrechtmäßig genommenen Fesigung fällt alles Eigenthumsrecht weg. Als Paul III. den Päpstlichen Stuhl besetzt hatte, fiengen einige einen Streit über das Recht an, vermöge dessen der Römische Pabst so viele Länder und Staaten besäße. Der Pabst lachte sie aus als Scholastiker, welche die Praxis nicht verstünden, indem der Besitz allein das beste und gültigste Recht verleibe. Freylich nennt man den Stand des Besitzers besser, als die Verfassung des Fordernden. Aber das, wovon hier die Frage ist, muß nicht nach dem bürgerlichen Rechte, sondern

bern nach dem Majestätsrechte entschieden werden. Also muß der Pabst vor allen Dingen erweisen, ob er so viele Staaten wissentlich unrechtmäßiger Weise erworben und usurpirt habe, oder nicht. Der Punkt ist von grosser Wichtigkeit, ob der Römische Pabst seine Besitzungen in Italien sogleich im Anfange mit Recht und gutem Gewissen erhalten habe. Denn ein Besitz, dem dieses im Anfange fehlt, kann durch keinen Zeitverlauf gereinigt, noch durch Verjährung in einen wissentlich rechtmäßigen Besitz verwandelt werden. Guicciardini hat dieß recht deutlich erwiesen und aus der Geschichte unlängbar gezeigt, daß der Besitz der Stadt Rom und des ganzen patrimonii Petri ohne das mindeste Recht und gar nicht mit der Ueberzeugung eines guten Gewissens angemast worden sey. Seine Worte verdienen hier angeführt zu werden. Rom wurde damals von eigenen obrigkeitlichen Personen regiert, aber die Stadt von verschiedenen Feinden geplündert und in die äusserste Armuth versetzt, bis die Einwohner ihr Augenmerk auf den Pabst Bonifacius richteten, und ihn aus Avignon beriefen. Die Gelegenheit dazu gab das Jubiläumjahr, wo ein grosser

Zulauf von Menschen ein besseres Glück für die Zukunft hoffen ließ. Der eingeladene Pabst Bonifacius kam endlich, nachdem er sich den Gehorsam hatte versichern lassen. Er übernahm die Regierung, befestigte die Engelsburg, und legte Besatzung hinein. Seine Nachfolger bis auf den Eugenius haben, obgleich unter vielen Hindernissen und Schwierigkeiten, dennoch bey nachher festgesetzter Herrschaft, ohne weiteres Streitigmachen Rom nach freyer Willführ regiert. Auf solche Gründe und Besitzungsarten gestützt, haben sie sich zur weltlichen Macht erhoben, nach und nach das Heil der Seelen und die göttlichen Gebote aus der Acht gelassen, alle Gesandten nur auf die weltliche Herrschaft gerichtet, das ihnen von Gott verliehene Ansehen und Würde nur zum Schutz und Werckzeuge zu vergänglichlichen Dingen mißbraucht und angefangen, in den Augen der Welt mehr fürsten der Völcker, als Priester des Heiligthums zu seyn. Ihre Sorgen und Beschäftigungen betrafen nun nicht mehr die Heiligkeit des Lebenswandels, nicht mehr das Wachsthum der
Relia

Religion , nicht mehr die Liebe gegen Gott und die Menschen ; sie waren auf Kriegsbeere und Kriege gegen Christen bedacht , und mit Händen , die vom Blute bestect waren , verrichteten sie den Gotsdienst ; ein unersättlicher Durst nach Geld und Gütern , neue Gefäße , neue listige Räncke , neue Fallstricke , um überall Geld zu erpressen ; zu diesem Ende gebrauchten sie auf die frevelhafteste Weise die geistlichen Waffen , und trieben ein schändliches Gewerbe mit geistlichen und weltlichen Dingen. Dadurch wurden die Schätze unzählbar angehäuft und alles trug in ihren Hof zusammen. Hieraus entstunden Pracht , Schwelgerey , Verderbniß der Sitten , Ausbruch der schändlichsten Wollust ; um die ununterbrochene Würde des Päpstlichen Stuhls bekümmerte man sich gar nicht ; sondern an dessen statt schlich sich , gleich der Pest , die ansteckende Sucht ein , Söhne , Vettern , andere Verwandten und Angehörigen nicht nur mit unermesslichen Schätzen zu bereichern , sondern auch zu Königreichen und Fürstenthümern zu erheben. Nun

wura

wurden die Ehrenstellen und die einträgslichen Aemter nicht mehr an verdienstsvolle und rechtschaffene Leute vergeben, sondern zum öftersten an den Meistbietenden verkauft, oder an Niederträchtige, die dem Ehrgeitz, der Gabsucht und den schändlichsten Lüsten ergeben waren, verschwendet. Die Wirkung dieses Betragens war, daß jene alte Ehrfurcht gegen die Päbste aus allen Gemüthern gänzlich verschwand; indessen erhielt sich doch auf ihrer Seite das Ansehen unter dem Namen und der Majestät der Religion, welche das kräftigste Mittel auf Erden ist, die Menschen anzutreiben oder zurückzuhalten. Dieß wurde durch die Gewalt, die sie sich anmaßten, durch die Fürsten und diejenigen, welche bey ihnen das meiste vermochten, durch die Ertheilung der einträglichsten Aemter und Ehrenstellen unterstützt. Sie wußten wohl, daß sie bey den Menschen in grossem Ansehen stunden; daß diejenigen, welche die Waffen gegen sie ergriffen / dadurch mit Schandflecken gleichsam gebrandmarkt waren und sehr oft sich bey andern Fürsten verhaß

haßt machten; daß/ die Sache mochte nun
 einen Ausgang nehmen / wie sie nur ins-
 mer wollte/ diejenigen/ welche sich ihnen
 widersetzten/ wenig Vortheil davon zogen;
 denn wenn sie siegten / so machten sie sich
 den Sieg zu nutze; wurden sie aber übers-
 wunden / so erhielten sie den Frieden /
 unter welchen Bedingungen sie ihn nur
 verlangten. Ueberdies brannten sie vor
 Begierde / ihre Anverwandten aus dem
 Privatstande zu Fürstenthümern zu erhe-
 ben; und daher kam es / daß sie schon seit
 vielen Jahren das Feuer der Kriege ange-
 zündet / und zu neuen Kriegsflammen in
 Italien Anlaß gegeben hatten.

Aus dieser Stelle des berühmten Schrift-
 stellers Guicciardini erhellet von selbst, daß sich
 der Römische Pabst auf kein gewisses und un-
 streitiges Recht gründen konnte, als er Rom
 in Besitz nahm; sondern daß er solches, wie
 bereits gesagt worden ist, durch heimliche listige
 Ränke usurpirt habe. Zweitens, daß er, ohne
 im mindesten ein Recht erweisen zu können, die
 Engelsburg befestigt und mit einer Besatzung
 versehen habe. Um so weniger hat er hierinn
 nach der Ueberzeugung eines guten Gewissens
 ge-

gehandelt, je weniger solches mit Einwilligung weder des Volkes, noch des Kaisers, als obersten Beherrschers geschehen ist. Denn was auf eine solche Art geschieht, davon ist die Vermuthung, daß es entweder unrechtmäßiger, oder gewaltfamer Weise geschehen sey. Drittens geschieht bey allem diesem gar keine Meldung von einem Rechte, das sich auf irgend ein patrimonium gründete. Sondern allem Ansehen nach hat sich der Päpstliche Stuhl durch schändliche, listige Ränke und die strafbarsten Laster bis zu einem so hohen Gipfel erhoben. Denn unersättlicher Ehrgeiz / Pracht und Schwelgeren / unerschöpfliche Lüste und Begierden / und das ganze Gezeu der Laster geben keinen Grund zu einem wesentlich rechtmäßigen Besitze / sondern sind vielmehr offenbare Beweise eines wesentlich unrechtmäßigen Besizes. Von vielen andern, das noch von der schlechten Verwaltung der geistlichen Güter, von der Verwendung derselben zu einem nicht gehörigen und sogar schändlichen Gebrauche, wovon bereits geredet worden und aus obigen deutlich erhellet, soll hier nicht einmal Meldung geschehen.

Billig sollten demnach die Römischen Päbste dasjenige recht wohl beherzigen, was Bernhard, Abt von Clairvaux, zu dem Pabste Eugen gesagt hat: Den Aposteln ward die Herrschaft verboten und der geistliche Dienst auferlegt; und Petrus hat dir, Eugen, nicht geben können, was er selbst nicht gehabt hat. Er sagte: Silber und Gold habe ich nicht. Was er gehabt hatte, hat er dir übergeben. Die Besorgung der Kirche, aber keine herrschende Macht. Wisse, Pabst, daß dir ein geistliches Amt aufgetragen ist, aber keine weltliche Gewalt; wisse, daß du eines kleinen Beutels bedarfst, aber keines Scepters. Es kann nirgends gezeigt werden, daß jemals von den Aposteln einer Richter der Menschen gewesen sey, Streitigkeiten geschlichtet, Grenzen gesetzt, oder Länder vertheilet habe.

§. 2.

Können Concessionen der Regenten oder Schenkungen der Kaiser die Grundherrschaft auf irgend ein Patrimonium verleihen?

Hier muß eine ziemlich schwere Einwendung gegen das, was bisher gesagt worden ist,

B

wider-

widerlegt werden. Dem Scheine nach, ist der Einwurf sehr triftig, welcher von der wirklichen Landesherrlichen Bewilligung und Concession hergenommen wird, wodurch die Römischen Päbste ihre Rechte und Grundherrschaft auf irgend ein Patrimonium erweisen zu können glauben.

Vor allen Dingen wird die Schenkung Constantins des Großen angeführt. Daß diese aber ganz ungegründet sey, haben gelehrte Männer und Kenner der alten Geschichte bereits so deutlich erprobt, daß selbst die Anhänger der Päpstlichen Curialisten sich schämen, dieses Märchen ferner vorzubringen. Schon Otto III. setzte es unter die erdichteten Träumereien der Päbste, und eine besondere Urkunde lehrt und sie als einen Betrug kennen und verlachen. Man kann zwar nicht läugnen, daß Constantin der Große viele sowohl bewegliche als unbewegliche Güter, zur Bezeugung seines wahren und standhaften Glaubens, der Kirche geschenkt habe. Indessen kann aber nicht erwiesen werden, daß er etwas weiter, als Gebrauchsbesitz und Nutznießung an den Pabst vergeben habe, wobey er sich das Ober-eigenthumsrecht vorbehielt. Auch ist bekannt,

daß

daß Gebiet und Städte dem Römischen Stuhle nicht eher zugekommen sind, als zu den Zeiten Gregors des Großen, welcher selbst aber die Beforgung der Bezirke nicht anders, als im Namen des Kaisers, als seines wahren Herrn geführt hat. Seit dieser Zeit fieng die Römische Pabstwürde an, immer mehr und mehr zuzunehmen. Die erste Spur aber einer wirklichen weltlichen Regentengewalt finden wir unter dem Pabste Johannes VI. gegen das Jahr 705. zu welcher Zeit Aripert, König der Longobarden, die Schenkung des patrimonii der Cottischen Alpen, die ehedessen zu den Gerechtsamen des Apostolischen Stuhls gehört hatten, aber von den Longobarden lange Zeit in Besitz genommen worden waren, wieder zurückgab. Denn was der Römische Stuhl gewonnen hatte, war ihm wieder weggenommen und zertheilt worden, bis er es von Karl dem Großen, und von dessen Vorfahren kurz vorher einiges davon wieder erhielt.

Was nun Karls des Großen Schenkung oder vielmehr dessen Bestätigung der von seinen Vorfahren geschenehen Schenkungen betrifft, so ist es gewiß, daß derselbe zu den Zeiten, da Italiens Schicksal unter verschiedenen Beherrschern

B 2 jäm.

jämmerlich hin und her wankte, durch die Schenkung der Regalien sich die geistlichen Personen zu desto unüberbrüchlicherer Treue als Vasallen verbinden wollte. Das nemliche ist von seinem Sohne Ludwig erwiesen, welcher von den Römern den Eid der Treue abforderte (d). Er schickte auch etwa sechs Jahre hernach seinen Sohn Lothar, als Mitregent des Reiches, nach Rom ab, um die Verfassung des Volkes und dessen Gesäze in Ordnung zu bringen und festzusetzen, wozu der Pabst seine Einwilligung (wenn man anders eine Rathgebung so nennen kann) gab. Des Pabsts Ausspruch war, was man eine berathschlagende Stimme zu nennen pflegt, keine entscheidende. Wenn nun der Pabst der wirkliche oberste Regent der Stadt gewesen wäre, so würde er gewiß nicht zugelassen haben, daß der Kaiser die weltlichen Streitigkeiten beylegte und Gesäze vorschrieb. Also kam dem Pabste entweder gar kein Besizungsrecht zu, oder er war nur bloß ein Vasall des Kaisers.

Hieraus erhellet also offenbar, daß Karl der Grosse und dessen Nachfolger durch ihre Concessionen keine eigenthümliche Grundherrschaft verlieren, sondern die höchste Gerichtsbarkeit sich vor-

(d) Thegan. de gest. Ludov. c. 16.

vorbehalten haben. Nun wurde aber auch dasjenige, was die Carolinger den Päbsten verliessen hatten, theils durch die Saumseligkeit der Könige der Franken, theils dadurch, daß das Reich der Longobarden Italien besetzte, aufs neue wieder verloren. Endlich stellte die so freigebige Schenkung Otto des Grossen, dieses Restaurators des deutschen Reichs in Italien, alles wieder her.

In den Schenkungen oder Concessionen des Otto und seiner Nachfolger ist für die oberste Gewalt und Gerichtbarkeit der Kaiser mit ausdrücklichen Worten für die Gerechtfame der Kaiser gesorgt und vorgeesehen worden. So drückte sich Otto bei der Schenkung, die er Johann dem XI. gab, mit folgenden Worten aus: Mit Vorbehalt unserer und unserer Söhne Herrschaft über diese Herzogthümer in allen Stücken; ferner mit Vorbehalt unserer / unsers Sohns und unserer Nachkommen Gewalt in allen Stücken. Otto III. ein Enkel Otto des Grossen, schränkte das Gebiet des Pabstes wieder in viel engere Grenzen ein, und hob jene alte Schenkungen, als unrechtmäßiger Weise gegeben auf. Auch sah sich dessen Nachfolger, Heinrich II. mit dem

nemlichen Worten, wie in der Urkunde des Otto, in Ansehung der Oberherrschaft bey der Schenkung vor, welche der Pabst Benedict VIII. von ihm erhielt. Die Ausdrücke sind folgende: er werde ein Vertheidiger zu diesem Ende seyn / daß er dieses Gebiet zum Gebrauche und freyer Verwaltung vest erhalte / mit Vorbehalt (setzt er hinzu) unserer Gewalt in allen Stücken / so wie solches in dem Vertrag / Verordnung und unverbrüchlichem Versprechen des Pabstes Eugenius und seiner Nachfolger enthalten ist (welche Gewalt er in Betreff der Wahlen der Römischen Pabste erklärt), so nicht geschehen soll / bis der zum Römischen Pabst Erwählte / Treue und Vesthaltung aller Puncte eidlich versprochen hat. Die Herrschaft der Römischen Pabste, welche solche von Otto dem Grossen und dessen Nachfolgern erhalten hatten, blieb in diese Grenzen eingeschränkt bis auf Rudolphs Zeiten,

Auf diese Schenkung des Rudolphs von Habsburg berufen sich die Römer am zuverlässigsten, indem dadurch dem Römischen Pabste die Geschenke der Vorfahren bestätigt und erneuert, auch pleno iure concedirt worden wären.

wären. Hjobius führt den Inhalt dieser Urkunde an (e). Da aber Hjobius ein Schriftsteller ist, dessen Zeugniß und Glaubwürdigkeit mit allem Recht verdächtig sind, so kann man

B 4

aller.

(e) Satis superque disertis verbis confitebatur Rudolphus, quia ad munificentiam munerum et gratiosam quodammodo ineffabilem largitatem, quae Imperatores Romani et Praedecessores sui Reges Romanorum de Romanae matris Ecclesiae vberibus susceperunt, spectare videbatur, ut et ipsi, velut deuoti filii faciem gratitudinis erga matrem Ecclesiam conuerterint: maxime quod eadem Ecclesia ipsos in dulcedine benedictionis praeuenerit, Imperiumque de Graecis in Germanos transferens, eisdem, quod illorum fuerat, dederit: ut isti quoque nonnulla eidem Ecclesiae grati animi causa concesserint, donauerint, confirmauerint; scilicet totam Terram, quae est a Radicofano vsque Ceperanum, Marchiam Anconitanam, Ducatum Spoletanum, Terram Comitissae Mathildis, Comitatum Bretenorii, Exarchatum Rauennae, Pentapolim et Massam Trebariam cum adiacentibus terris, possessionibus ac locis, descriptis in legibus Imperatorum a temporibus Ludouici vsque ad praesens. Quam ob rem et ad se quoque pertinere testabatur, eadem omnia sedi Apostolicae non tantum confirmare, verum quantum opus fuisset, de nouo concedere, et

allerdings eher glauben, daß diese Urkunde falsch, als daß sie ächt sey. Niemand hat diese Urkunde Rudolphs gesehen, vielweniger als aus einem Archiv hergeholt für gültig erkannt;
 Bovius

et ut ejus regales actus in omni claritate procederent, et omnis obscuritas, quam frequenter generalitas consuevit inducere, Imperiali expressione tolleretur, et iura Sedis Apostolicae per Imperatoriam declarationem, quam perpetuam fore decernebat Rudolphus, solidaretur: recognoscebat, fatebatur et oraculo praesentis Edicti ad aeternam memoriam declarabat, praeter omnia supra numerata, ciuitatem Rauennatem, Aemiliam, Bobium, Caesenam, Forum populi, Forum Liuium, Fauentiam, Immo- lam, Bononiam, Ferrariam, Comaclum, Adriam, Gabellum, Ariminum, Vrbinum, Montem fereti, et Territorium Balnense, Prouincias, ciuitates & loca cum omnibus finibus, territoriis atque insulis, in terra marique ad praedictas ciuitates, territoria et loca supra dicta, quoquo modo pertinentibus, ad B. Petrum, Principem Apostolorum, et ad eundem Nicolaum III. Pontific. Maximum, successoresque ipsius atque ad ipsam Romanam Ecclesiam PLENO IVRE AC INTEGRÉ, non solum in spiritualibus, verum etiam in temporalibus spectare, ac ipsorum PLENI IVRIS, ditionis ac principatus existere. Insuper ad omnem dubitatio-

Byobius selbst hat sie nicht als eine Abschrift vom Original angeführt, sondern nur den Inhalt derselben erzählt. Noch verdächtiger ist, daß in den Unterschriften die Namen und Titel nicht recht sind. Byobius streitet über diese Urkunde mit dem Boronius, welcher dieselbe gleichfalls anführet (f). Gesezt aber auch, sie sey ächt, so kann doch nicht erwiesen werden, daß alle Churfürsten und Stände des Reichs ihre Einwilligung zu einer so übertriebenen Schenkung gegeben haben; denn sie ist nicht von allen Churfürsten unterschrieben, de-

B 5 ren

tationis scrupulum in posterum abolendum, ut et ipsius Imperialis deuotio erga matrem Ecclesiam Rom. innotesceret, praedicta omnia et singula, tam propriis seu specialibus prouinciarum, terrarum, ciuitatum et locorum expressa uocabulis, quam etiam non expressa, prout melius ualere et efficacius intelligi potuisset: B. Petro et ipsi summo Pontifici Nicolao III. ac Successoribus illius, nec non Rom. Ecclesiae libere et PLENARIE, quantum opus erat, de nouo concessit, contulit & donauit, ut sublata omni dissensionis et contentionis materia, firma pax et plena concordia inter Ecclesiam et Imperium iugiter perseueraret. Actum et datum Viennae XVIII. Cal. Anno 1279.

(f) Tom. X. Ann. 996. n. 44.

ren Bestimmung doch allerdings zur Gültigkeit einer so beträchtlichen Schenkung nothwendig gewesen wäre. Zweytens folgt daraus kein gründlicher Beweis für ein Grundeigenthum, sondern nur für das höchste Gebrauchsrecht. Denn das dominium directum ist so genau mit der Kaiserlichen Majestätswürde verbunden, daß der Kaiser selbst es nicht davon abwenden kann. Ueberdies hatte der Pabst nichts anders verlangt, als die Bestätigung der Urkunden Otto III. und Friedrichs II.; auch hatte Rudolph nichts anders versprochen; aus eben dieser Urkunde aber, obgleich der Pabst das ganze dominium für sich behauptet, erhellet, daß eben diese Worte selbst nur von dem dominio utili zu verstehen seyen (g). Drittens ist ohne Zweifel zu folgern, daß der Kaiser Rudolph solches nur allein bewilligte, um sich mit den Pabsten zu halten, die zu den damaligen Zeiten in großem Ansehen stunden. Das Andenken so vieler leidiger Streitigkeiten und Unruhen, die zwischen den Kaisern und den

(g) Folgendes wird beygesetzt: cum ad recipiendam coronam Imperii venerimus, recipimus procurationes, siue foedrum ab ipsis; zum Beweise des dominii utilis.

den Päbsten seit einigen Jahrhunderten in Betreff dieser Güter vorwalteten, und besonders unter der Regierung des Otto III. und Friedrichs II. entstanden, mußte schreckbar für die Zukunft seyn. Die Erhaltung der allgemeinen Ruhe erforderte also, den gewaltsamen Zubringlichkeiten des Päpstlichen Stuhles in etwas nachzugeben, jedoch mit Vorbehalt des bleibenden Rechts auf solche Güter, welche nicht anders, als mit der größten Gefahr und äußerstem Nachtheil des gemeinen Wesens hätten erhalten werden können.

Nach dem Rudolph soll, wie es heißt, Albert dem Pabst Bonifacius VIII. auch einige Schenkungsbriefe erteilt haben. Bionius meldet etwas weniges davon; handelt aber überhaupt nicht weitläufig von dieser Materie. Goldast erzählt diesen Vorgang mit folgenden Worten: Albert bestätigte die Privilegien, welche Rudolph und andere Kaiser der Römischen Kirche verliehen hatten. Er genehmigte das, was der Kaiser Ludwig dem Pabste Paschalis, und Otto dem Pabste Johannes verwilligt hatte. Er bezeugte dem heiligen Vater seine Ehrfurcht und seine kindliche Liebe; vertheidigte

digte die Rechte der Kirche, verließ, die Freyheit dieser Kirche gegen alle und jede Störer derselben zu verschuten, und, wenn es nöthig wäre, Krieg gegen solche zu führen, versprach auch, wenn es gefodert würde, mit seinem Kriegsheer nach Italien zu kommen.

Dazu kommen noch die Schenkungsbriefe und Urkunden Heinrichs von Luxemburg, Ludwigs IV. Karls IV. und einiger anderer. Allein ausser dem, daß die Glaubwürdigkeit derselben noch nicht genugsam erwiesen und von allem Verdachte befreyet ist, so fehlt ihnen auch noch die Einwilligung der Churfürsten und der übrigen Stände des Reichs, welche doch nothwendig zur Gültigkeit derselben erfordert wird. Ferner ist ganz zuverlässig gewiß, daß die Kaiser von den Päbsten durch die Vorspiegelungen hintergangen worden sind, als wenn so beträchtliche Gerechtsame dem Pabste bereits durch die freygebigen Schenkungen der vorigen Kaiser zukämen. Da nun so sehr mala fide mit den Kaisern verfahren worden ist, so ist es billig und gebührend, daß den Gerechtsamen des Reiches, wenn solche durch irgend eine Schenkung einigermaßen gekränkt worden sind, die restitutio in integrum zukomme.

Dazu

Dazu kommt noch, daß jene Schenkungen von den Kaisern gewaltsamer Weise erpreßt worden sind, als welche dieselbigen, um Ruhe zu erhalten und die nahe bevorstehende Gefahr, mit welcher die Päbste das gemeine Wesen bedroheten, abzuwenden, verwilligt, jedoch sich dabey immer das verbleibende Recht vorbehielten, die geraubten Güter zu allen Zeiten wieder zurückzufordern. Welches auch wirklich in der That geschehen ist, da durch immerwährende Ausübung die Kaiser immer gegen diese Schenkungen gehandelt haben, ihre alten Gerechtsame bey jeder Gelegenheit geltend machten, und sich gleichsam jure postliminii wieder in den Besitz derselben setzten.

Und dieß sind jene schöne Schenkungen, durch welche die Güter des Reichs an den Pabst gebracht worden sind. Doch ist keine derselben also beschaffen, daß sie zum Beweise diene, daß den Päbsten das dominium directum abgetreten worden sey; alle schräncken im Gegentheil vielmehr den verwilligten Besitz auf das bloße dominium vtile ein, und behalten dabey die Oberherrschaftsrechte der Kaiser entweder mit ausdrücklichen Worten vor, oder setzen stillschweigend voraus, daß sie durch

Um.

Umstände und Thathandlungen vorbehalten worden seyen.

§. 3.

Können die von den Kaisern ertheilten Schenkungen aus dem Grunde eines erlittenen Undancks widerrufen werden?

Diese Frage verdient hier mit Recht ihre Stelle, damit sogleich erhelle, daß, wenn je der Römische Pabst von dem patrimonio Petri und aus den Schenkungen der Kaiser etwas besitzt, eben daraus erwiesen werden könne, daß alle solche Schenkungen, was für einen Namen sie auch immer haben mögen, ipso facto verloren sind, und an ihren ersten collatorem gleichsam zurückkommen müssen. Aus demjenigen, was bereits gesagt worden ist und noch gesagt werden soll, wird deutlich erhellen, daß eine solche Undankbarkeit ein Laster sey, welches gegen alles Natur- und Völkerrecht streitet. Was aber alle Rechte sogar der Natur übern Haufen zu werfen abzweckt, das ist an sich schon also beschaffen, daß es auch alle andere Rechte entkräftet und ungültig macht.

Der

Der Kaiser Justinian giebt vorzüglich fünf Arten einer solchen Undanckbarkeit an: 1) durch einen verursachten Schaden; 2) durch eine zugefügte schwere Beleidigung; 3) durch Handanlegung an den Schenkenden; 4) durch den Bruch der Treue; 5) durch Nachstellung nach dem Leben (h).

Der Raum gestattet hier nicht, alle die schrecklichen Arten von Undanckbarkeit anzuführen, deren sich die Päbste so vielfältig zu allen Zeiten gegen die Kaiser schuldig gemacht haben, wodurch sie schon längst der von den Kaisern erhaltenen Schenkungen unwürdig geworden sind, und derselben für verlustig geachtet zu werden verdient haben. Die grausamste Beleidigung, welche Clemens XI. dem Kaiser Karl

(h) Diese fünf Fälle sind in folgenden lateinischen Versen enthalten:

Quinque modis perdo, mihi quae donata
fuere:

Infero si damnum grauius donantis in
aere.

Si per me sit huic atrox iniuria facta,
Et sua persona naturali vulnere tacta,
Quando suae vitae crudeliter insidiabor,
Ingratum factum dic me, si fregero
pactum,

Karl VI. zufügte, ist noch in frischem Andenken. Er erfachte sich, den Erbfeind des Christlichen Namens, den Türck, gegen unsern siegreichen Kaiser aufzuhezen. Er ließ es auch bey dem blossen Anstiften nicht bewenden, sondern die Einkünften, die er aus dem ganzen Königreiche Spanien zog, verwandte er zur Unterstützung dieses schändlichen Krieges. Diese nemliche Hülfe machte sich der König von Spanien auf Anrathen des falschen und verrätherischen Cardinals Alberoni gegen unsern Kaiser zu nütze, um dessen gegen den grausamsten Feind, den Türck, so rühmlichst erworbenen Siegen Einhalt zu thun. Schrecklicher Greuel! Eben die nemlichen Beyträge, welche anfangs nur zur Wehre gegen den Christenfeind verwilligt worden waren, wie solches aus der Geschichte des heiligen Krieges erhellet, wurden nur zur entgegengesetzten Absicht, nemlich zur Unterdrückung des Christenthums, ruchlos verschwendet. Dieß that der Statthalter Christi, um Waffen gegen die Befenner der Lehre Jesu zu verleihen.

Man wird vielleicht einwenden, daß der Artikel von der Undankbarkeit zum bürgerlichen Rechte gehöre, und also den alten Besitz des Papstes

Pabstes in den von den Kaisern gegebenen
 Schenkungen nicht entkräften könne. Allein
 Undankbarkeit entkräftet alle Rechte, und be-
 sonders das Recht der Natur; von den ersten
 Grundsätzen der Christlichen Religion zu ge-
 schweigen. Zweytens, behauptet der Römische
 Pabst, er sey der Vorsteher der geistlichen Gü-
 ter, und bey seiner Krönung verpflichtet er sich
 selbst eidlich dazu, daß er ein Feind aller derje-
 nigen seyn wolle, welche Feinde des Christli-
 chen Glaubens sind. Konnte also wohl der
 Pabst mit gutem Gewissen die Türken aufhe-
 gen, die Christen zu bekriegen? Zog er sich
 nicht vielmehr, wenn man die Sache recht ge-
 nau erwägen will, dadurch selbst die excom-
 municationem passivam zu? Drittens haben
 wir ein sehr trauriges Beyspiel an Franz I.
 König von Frankreich. Als dieser krank wur-
 de, wurde er von so heftiger Gewissensangst
 geplagt, daß solche b.ynabe bis zur Verzweif-
 lung gieng. Die Ursache war, weil er dem
 Türkischen Kaiser Soliman Hülfe zum Einfall
 in Hungarn geleistet hatte. Der Cardinal
 Gondi hatte die größte Mühe, ihn zu trösten.
 Ein Vorfall, der in der Geschichte Frankreichs
 bewähret gefunden wird, und welchem Ele-
 mens

mens XI. unstreitig Glauben beyzulegen, aber auch dabey zugleich glauben mußte, daß alle die Christen, welche durch ihn in die Türkische Sklaverey gerathen waren, gen Himmel wider ihn schreyen. Der schändlichste Undank, welcher allerdings den Kaiser berechnigte, seine Geschenke wieder zurückzunehmen.

§. 4.

Ist der Römische Pabst in einem immerwährenden und ununterbrochenen Besitze geblieben?

Jeder Rechtsgelehrte, welcher den Titel de usucapione et restrictione gelesen und verstanden hat, weiß, daß zur Gültigkeit einer Usucapion (i) die ungestörte Fortsetzung derselben erfordert werde; denn sobald ein einzigmal der Besitz unterbrochen worden oder streitig gemacht worden ist, so hört sogleich die Usucapions-Exception auf, gültig zu seyn.

Co

(i) Usucapion ist die Besitznehmung einer Sache, zu der man bloß dadurch ein Recht bekommen hat, weil man sie die in den Rechten vorgeschriebene Zeit lang im Gebrauch gehabt hat.

So viel ist aber unläugbar gewiß, daß der
Besitz, von welchem so viel Aufhebens gemacht
wird, mehrmalen unterbrochen worden ist (k).

§ 2

Obgleich

(k) Coring. *de finibus Imp. Germ. p. 102.*
Ist hac tempestate anni 908. etiam si interdum
nemo Caesareo titulo gauderet, vrbs tam-
en imperium nunquam penes Papas, sed
alios et quidem Tusciae Marchiones potis-
simum, eorumque clientes fuit. Luitprand.
l. 2. c. 13. Theodora scortum impudens,
huius Alberici, qui nuper hominem exiit,
auia (quod dictu etiam nefandissimum est)
Romanæ ciuitatis non inuirliter Monar-
chiam obtinebat, quae diras habuit natas,
Maroziam atque Theodosiam, sibi non so-
lum aequales, verum etiam Veneris exorti-
vo promptiores: Harum vna Marozia ex
Papa Sergio Iohannem, qui post Ioannis
Rauennatensis obitum, Sanctae Romanae
Ecclesiae obtinuit dignitatem, nefario ge-
nuit adulterio: ex Alberto autem Marchio-
ne Albericum, qui nostro tempore Roma-
nae vrbs principatum vsurpauit etc. Baro-
nius *ad an. 908.* Audiuisti temporis hu-
ius deploratissimum statum, cum Theodo-
ra senior nobile scortum Monarchiam (vt
ita dicam) obtinebat in vrbe? sed vnde in-
fami mulieri tanta dignitas? Erat ista nobi-
lis Romana foemina, Senatoria orta propa-
gine, excellens pulcritudine, ingenio ver-
satissima, consuetudine Adelberti Tusciae
Marchio-

Obgleich überdieß die beträchtlichsten Güter durch die Geschenke Pipins und Karls des Großen ebedessen an die Päbste gekommen waren, so sind doch solche Güter nach und nach in andere Hände gerathen, so daß dem Pabste endlich

Marchionis potentissimi reddita procacissima, ex qua etiam, quas audisti, genuit filias, sicque ex adulteri potentia etiam sibi peperit Monarchiam. Nam cum munitio Sancti Angeli inexpugnabilis reddita ex mole olim Hadriani, Augustorum sepulchro, possideretur ab eodem Tusciae Marchione, qui ea potiretur, vrbique pariter dominari facile posset: haec pessima foemina ea arte dominium vrbis est consecuta, possidens arcem, illud in posteros propagare curavit, filias prostituens Pontificibus, Sedis Apostolicae inuasoribus et Tusciae Marchionibus, ex quibus tantarum inualuit meretricium imperium, vt pro arbitrio legitime creatos dimouerunt Pontifices, et violentos ac nefarios homines illis pulsus intruderent. — Et vero solus Iohannes XII. vrbis Principem egit a Patre Alberico quasi hereditate principatum adeptus, nullius Papalis Iuris praetextu. Frodoard. *ad an. 945.* Alberico Patricio Romanorum defuncto, filius eius Octavianus, cum esset Clericus, Principatum adeptus est: qui postea defuncto Agapeto, suggerentibusque sibi Romanis Papa Vrbis efficitur.

lich fast gar nichts mehr dabon übrig blieb. In den Acten des Ravennatensischen Synodus verlangt der Pabst Johannes IX. daß alle Besitzungen und Güter wieder herausgegeben werden sollen (1).

So geschah auch eine große Veränderung zu den Zeiten des berühmten Schriftstellers Guicciardini. Er spricht dabon also: „ Obgleich

§ 3

„ Rom

(1) Der Pabst Johannes IX. redete den Lambertus also an: Sed hoc scire nos volumus, quoniam Sancta Romana Ecclesia tantum est ad nihilum deducta, quod et elemosynae, quae pauperibus pro sospitate vestri Imperii distribui solebant, et stipendia Clericorum ac famulorum eius omnimodis sunt euacuata etc. Regino *ad an. 867.* vom dem Kayser Otto dem Großen. Habita Ravennae Synodo multa ad utilitatem Sanctae Ecclesiae adinuenit, et Apostolico Ioanni urbem et terram Rauennatum aliaque complura, multis retro temporibus Romanis Pontificibus ablata, reddidit. In diesem Jahre geschah die Uebergabe. Diese wieder eroberten Güter hatte Otto in seine Gewalt gebracht. Johannes XII. beschwerte sich darüber. Otto aber verteidigte sich also: Omnem terram S. Petri, quae nostrae Potestati subiecta est, Ecclesiae promissimus; quo vero pacto terram hanc ei reddere possumus, si non prius eam ex violentorum manibus ereptam potestati nostrae subdamus? Luitprand. l. 6. c. 1.

„ Rom damals den Namen der Kirche trug,
„ so wurde es doch von seinen eigenen obrigkeit-
„ lichen Personen regieret, und obgleich die
„ Päbste, nachdem sie durchs postliminium
„ Aus Avignon nach Italien zurückgekehrt wa-
„ ren, als Herren erkannt wurden, war doch
„ ihr Ansehen sehr gering. Dürftigkeit und
„ Verwirrung war das Schicksal der Römer.
„ Sie hofften, daß im Jubeljahre 1400, wenn
„ der Pabst sich in der Stadt befände, ein
„ großer Zulauf von Leuten kommen würde.
„ Sie ersuchten demnach den Pabst Bonifa-
„ cius inständig, nach Rom zurück zu kommen,
„ und versprachen ihm, daß sie den Magistrat
„ (magistratum Banderensium) abschaffen und
„ ihm in allen Stücken gehorsam seyn wollten.
„ Unter diesen Bedingungen kehrte er wieder
„ nach der Stadt zurück, wodurch die Römer
„ in diesem Jahre viel zu gewinnen hofften.
„ Der Pabst übernahm die Regierung der gan-
„ zen Stadt, besetzte die Engelsburg und
„ legte Besatzung hinein. Seine Nachfolger
„ bis auf den Eugen erfuhren zwar oft großen
„ Widerstand, doch wurde hernach die Herr-
„ schaft völlig vestgesetzt, und die folgenden
„ Päbste

„ Päbste herrschten ungestört und willkürlich
 „ über Rom. „

Die Päbste hatten also zu diesen Zeiten Rom nicht im Besiz; der Besiz war unterbrochen worden und die Usucapion konnte nicht statt finden. Sie wurden nicht förmlich zum Besiz der Stadt Rom berufen, sondern es war nur ein tumultuarischer Wille des Volks. Die Besizung der Engelsburg selbst war eine gewaltthätige Handlung, die nicht den mindesten Schein des Rechts vor sich hatte, und welche eigentlich niemand vornehmen konnte, als der oberste Beherrscher, nemlich der Kaiser.

Diese immer vorwaltende oberste Gewalt über die Stadt Rom beweiset noch überdieß vorzüglich das Recht der Kaiser, die Krone des Römischen Reiches in der Stadt selbst zu nehmen, so nicht dem mindesten Zweifel oder Streitigkeit unterworfen ist (m). Niemand stund es jemals zu, die Krone an einem andern Orte zu nehmen, als wo ihm auch die Oberherrschaft zukam. Ob sich gleich aber nicht alle Kaiser zu Rom krönen ließen, so stund dieß doch in ihrem freyen Willen, so wie ihnen

C 4

(m) Conring. de fin. Imp. pag. 450.

ihnen solches noch frey steht. Zum Beweise dienen auch noch die Gebeter, welche der Pabst bey der Krönung des Kaisers zu verrichten pflegte (n). Der Pabst erkannte also das Oberherrschafftrecht des Kaisers über Rom und die übrige

(n) Christoph Marcellus Corcyrenf. Archiepisc. in opere sacrarum cerimoniarum Romanae Ecclesiae Leoni X. inscripto. Oremus: DEVS, regnorum omnium et Christiani maxime Protector Imperii, da seruo tuo N. N. IMPERATORI NOSTRO, triumphum virtutis tuae scienter recolere, vt qui tua constitutione fit Princeps, tuo semper munere sit potens. Nach der Communion vor der feyerlichen Krönung: DEVS, qui ad praedicandum aeterni regni Euangelium Romanum Imperium praeparasti, praetende famulo tuo, IMPERATORI NOSTRO N. N. arma coelestia, vt pax Ecclesiae nulla turbetur tempestate bellorum, per Dominum nostrum IESVM CHRISTVM. Nach bereits vollendeter Krönung: Benedic quaesumus, Domine hunc Principem nostrum. N. N. quem ad salutem Populi nobis a te credimus esse concessum. Fac annis esse multiplicem, salubri corporis robore vigentem, ad senectutem optatam peruenire felicem. Sit nobis fiducia obtinere gratiam populo, quam Aaron in tabernaculo. Dergleichen Gebeter finden sich auch im Pontificali und Ceremoniali Romano, sogar in denen ex recensione Clementis VIII,

übrigen Güter des alten Römischen Reichs, welche die Römischen Päbste heut zu Tage besitzen. Die ganze Ceremonie der Kaiserlichen Krönung bezeugte zur Genüge die Oberherrschaft der Kaiser über Rom und die andern Provinzen des Römischen Reichs.

Zum fernern Beweise der Anerkennung der Kaiserlichen Oberherrschaft dienet, daß die Päbste äufferst dafür besorgt sind, sich von den neuwählten oder von den nach der Stadt reisenden Kaisern durch neue Urkunden die Schenkungen der verstorbenen Kaiser bestätigen zu lassen, und sich die alten Privilegien vestssetzen. Dies wäre nicht nöthig, wenn diese Güter nicht mehr von den Kaisern abhiengen.

Dahin gehdret auch der Verspruch des Schutzes, welchen der zu krönende Kaiser bey seinem Einzuge in die Stadt den Römischen Bürgern gewähret (o). Kein König kann dieß dem Volke einer Stadt leisten, auf welche er kein Recht hat.

Daß diese Oberherrschaft der Kaiser existire und von den Päbsten anerkannt werde, erbelle ferner noch aus der Erhebung der Ritter (equitum aureatorum,) welche die Kaiser zu
 C 5 Rom

(o) Vide Marcellus.

Rom und in andern der Päpstlichen Gerichtsbarkeit unterworfenen Orten, mit Bewußtseyn und Einwilligung der Päpste selbst auszuüben pflegen.

Endlich ist noch ein Zeugniß daraus herzuholen, daß die Kaiser ohne den mindesten Widerspruch von Seiten der Päpste den Päpstlichen Ländern zuweilen Privilegien und Immunitäten zu ertheilen pflegen (p). Willig gehört auch als ein Beweisgrund dieses Kaiserlichen Rechtes hieher, daß der Präfect der Stadt dem neuen Kaiser das Schwert vorträgt, zum Zeichen, daß diese Präfectur wenigstens zum Theil Kaiserlichen Rechtes ist.

Aus diesem allem ist folglich hinreichend erwiesen, daß die Römischen Päpste niemals eine vollkommene und unumschränckte Gewalt und Herrschaft über die Stadt Rom erhalten, daß sie das wirklich erhaltene nicht in ruhigem und ununterbrochenem Besitze fortgehabt haben, und daß sie für das dominium directum nicht das mindeste weder aus Präscription noch aus Usucapion anführen können.

§. 4.

(p) Z. B. die Bononiensische Kirche und Schule. Bzovius *ad. an.* 1365. n. 13. und Middendorp l. 4.

S. 4.

Ob uns was für ein Recht dem Kaiser über jede einzelne Theile Italiens zukomme?

Vom Königreiche Neapel.

Die Geschichte lehret augenscheinlich, daß das Königreich Neapel nach dem ältesten Rechte dem Kaiser zugehöre. Die Römischen Kaiser verliehen den Sitz dieses Königreichs vermöge ihrer Gerechtsamen den Normännern, zur Beschüzung des Reichs gegen die Griechen und Saracenen (q). Hernach schüttelten die Normänner, auf Antrieb der Päbste, das Joch der schwächer gewordenen Kaiser durch listige Ränke ab, und unterwarfen das Gebiet ihrer eigenen Herrschaft (r). Kaiser Lotharius erhielt es wieder durch die Waffen, und Friedrich I. durch Klugheit. Durch die Heyrath Heinrichs VI. des Schwäbischen Kaisers mit Constantia der Erbin beider Sicilien, kam das Recht darüber wieder völlig an die Kaiser. Um merckwürdigsten aber ist, wie dem letzten Erben

(q) Wippius *in Vita Conradi Salici* und Hermannus *Contractus ad an. 1022.*

(r) Conring. *de fin. Imp. p. 150. seqq.*

Eben, dem Herzoge Conradin, dieses Königreich durch die listigen Räncke des Römischen Hofes schändlicher Weise entzogen wurde. Die Geschichte meldet die an die Stände Deutschlands über das von den Römischen Päbsten erlittene Unrecht ergangenen Klagen (s).

Hier

(s) CONRADVS II. DEI gratia, Ierusalem et Siciliae Rex, ac Dux Sueviae vniuersis Principibus S. Imperii. Cum Magnus Rex, CONRADVS Diuinae memoriae, Pater noster, testamento sollempniter condito, quondam tempore mortis suae nos tenellum infantulum in cunabulis vagientem, nondum a nutricis vberibus ablactatum, in manibus Sanctae matris Ecclesiae reliquisset, sperans, quod nos benigne susciperet, et in brachiis charitatis tractaret susceptum, et tractatum fauorabiliter honoribus promoveret. Sed audite, qualiter iste summus Pontifex, qui erat dictus Innocentius, nocuit innocenti. Nam repente plusquam decuerit Papam, vt ardentibus desideriis aestuabat, quod a Patre nostro in parte remanerat, et pro nobis pacifice tenebatur, hereditarium regnum nostrum, quod dudum antiquitus progenitores nostri propriis affectum sanguinibus, cum multis quaesuerunt laboribus, quaesitum possidere diutius, et possessum variis decorarunt ornatibus, et diuersis decoribus ornauerunt, inuasit in persona Pontifex cum exercitu numero, et

Hier sieht man deutlich, was für listige Ränke der Römische Hof gebraucht hat, um das Kaiserliche Haus auf die abscheulichste Art zu vertilgen. Jenes unschuldige Blut Conradins, welches hernach auf Anstiften des Papstes vergossen wurde, schrie gen Himmel um Rache.

et sub praetextu licito, quod se nostrum in eo praetendebat Tutorem, totum suo dominio vindicavit; verum tamen apprehensa possessione intentionis nefandae propositum manifestans, et dicti regni, tanquam in eius regem, in se praecise transferens potestatem, paulatim nomen ibidem delere nostrum, extinguere fidem nostram, et iura nostra regia suffocare satagebat, adeo ut de nobis non sineret ibi fieri mentionem; postea nostras RES munifice distribuere coepit in suos sanguineos et nepotes. Ecce, qualem in nobis, proh dolor! in nobis Pontifex iste Innocentius exercuit pietatem! quomodo nostrae tutelae decenter officio satisfecit! O saeva patris acerbitas, quae filium sua defraudat dote, vel filium suis curis expositum sine cura postposuit, imo qui filium innoxium, sed potius obnoxium exhereditationis poena perpetua condemnavit! — Postmodum vero, cum ille Patruus noster, Tarentinus Princeps, qui forte fide bona pro nobis a principio laborabat, sufferre diutius tantam nequitiam

Rache. Genug, es ist erwiesen, daß der Römische Pabst damals keinen Theil an dem Königreiche Neap I wirklich und mit Recht besessen, sondern daß er sich solches durch Gewalt und Grausamkeit angemast habe. Daher haben auch, wie die Geschichte lehret, in den
nach

nequiuisset, idem Pontifex potenter resum-
sit denuo causam nostram, et sub specie fi-
delitatis et sub titulo nostro baiulatus, post
multos belli strepitus, post diros conflictus,
post altercationes innumeras et proelia va-
ria Manfredo Tarentino iterum ipsum re-
gnum eripuit, et illud aliquamdiu sub fide
nostra referuauit. Sed tandem succedenti-
bus prosperis, quae frequenter hominum
animos solent ad insolentias alterare, obli-
tus sui sanguinis, oblitus Domini naturalis,
fide (sed si fidem habebat) in perfidiam per-
mutata, iterum ad se traxit Dominium di-
cti regni. Mentitus est regnicolis mortem
nostram, et sophisticans in eo se Dominum,
Pseudo-Regem se fecit, ibi nobis ex huius-
modi fraudulentia supplantatis. Et haec
fuit perfidia peior priore; nam grauiorem
se fecit in eo nobis aduertitas praeterita re-
ditura. O dolor! O nefas! O miseria pu-
pillorum, quibus inde prius offensio ori-
tur, unde defensio sperabatur! O coeca cu-
pido domini temporalis, QVA SACRA
PONTIFICIS ET CONSANGVINEI LE-
NITAS AD INIQVAM FALLACIAM SE-
DVCVNTVR.

nachfolgenden Zeiten die Kaiser Heinrich VII. von Lüzelburg und Ludwig V. ihr Recht gegen die Päbste nachdrücklich behauptet und den Robert, König von Neapel, welcher des Verbrechens beleidigter Majestät schuldig geworden und ein Feind des Reiches war, vermöge ihrer oberherrschaftlichen Gewalt in die Acht erklärt (t). Von Kaiser Karl dem V. ist gewiß, daß er nicht von einem einzigen Dorfe dieses berühmten Königreiches das dominium directum an den Römischen Pabst abgetreten habe, als welches Karl VI. wohl erkannte, der sein ius directum über die Stadt Venevent bey entstandenen Streitigkeiten dadurch ausübte, daß er, ungeachtet der Pabst sich dagegen widersetzte, Besatzung hineinlegte.

Von dem Herzogthum Mayland.

Ein anderer vorzüglicher Theil Italiens ist das Herzogthum Mayland, welches die Kaiser mit Recht den Lustgarten zu nennen pflegten. Es gehört gleichfalls nach den ältesten Rechten als ein Lehen zum Reiche, wie man im Golds
ast

(t) Vid. Schurzfleisch in *Diss.* Ezovius, Goldastus, Albericus de Rosato.

ast und in andern Schriftstellern finden kann. Dagegen streitet nicht, daß die Visconti dieses Herzogthum auf einige Zeit lang erhalten haben; denn es war eine bloße Usurpation, durch Vergünstigung der Kaiser zugelassen, wie die Geschichte lehret. Der Kaiser Adolph von Nassau setzte den Matthäus Mayland vor, und Heinrich von Lüzelburg setzte ihn, nachdem er aus dem Besitze vertrieben worden war, im Namen des Reiches wieder ein. Dieser hatte seinen Sohn, welchen der Kaiser Ludovicus Babarus ins Gefängniß werffen ließ, und den Uzzo, welchen besagter Kaiser wieder einsetzte, zu Nachfolgern (v). Hernach wurde Johann Visconti für eine gewisse Summe Geldes vom Kaiser Wenceslaus zum Herzog eingesetzt, und hernach nahm der Kaiser Maximilian I. dem Franz Esfortia, Gemahl der Blanca, der sich auf das Recht der Adoption und des dotalicii gründete, dieses Herzogthum mit gewaffneter Hand weg und bestätigte solches dem Ludovicus Morus und dessen Nachfolgern. Nachdem diese ausgestorben waren,

309

(v) Vid. Albertinus Mussatus in *Ludouico Baulib. 7. cap. 20.* Iovius in *Galeacio. Notitia status Hetruriae.*

zog Karl der V. dasselbe als ein erledigtes Reichslehen, vermöge Kaiserlicher Gerechtsame ein und brachte es wieder als ein Reichslehen auf seinen Sohn Philipp, König in Spanien, und dessen Nachkommen. Dieses Recht ist durch den Utrechter Frieden dem Kaiser von neuem bestätigt worden.

Von Parma und Piacenza.

Vermöge des nemlichen Rechts gehören auch Parma und Piacenza dem Kaiser zu. Sie waren Anfangs ein Inbegriff des Lombardischen Herzogthums; kamen aber, nach zerrissener Verbindung mit zum Päpstlichen Gebiete. Indessen wurden sie den Gerechtsamen des Reiches nie gänzlich entzogen. Denn ehedessen wurden sie, wie die andern Länder in Italien von Statthaltern im Namen des Kaisers und Reichs verwaltet. Deswegen hat auch Kaiser Karl V. das gegründete und ununterbrochene Recht über dieselben, als über Theile des Herzogthums Mayland aufs neue feyerlich dem Reiche vorbehalten (x). Dem Beyspiele Kaisers

(x) Conf. *Maffatus in Ludouico IV. Guicciardini, Thuanus, Iouius, Sleidanus, Struuius in Syntagm. Hist. German.*

fers Karls V. folgte Kaiser Joseph, welcher Parma und Piacenza besetzte, so heftig auch der Römische Pabst darüber aufgebracht wurde (y).

Von Scturien oder dem Großherzogthum Florenz.

Nun folgt Scturien oder das Großherzogthum Florenz, welches mit gleichem Rechte dem Kaiser unterworfen ist. Es wurde für das Haus Medicis von Kaiser Karl V. errichtet. Nach einem heftigen Kriege brachte dieser Kaiser die Stadt Florenz wieder unter den Gehorsam, woben er lediglich die Kaiserlichen Gerechtsame in Ausübung brachte, und wozu der Pabst Clemens VII. welcher ihn dazu aufgefordert hatte, wie auch die gesammte Familie der Medicis einwilligte, in der Absicht, ihre Gewalt über die so alte als prächtige Stadt der Sctruscer vestzusetzen (z). Der Erfolg entsprach der Absicht. Alexander Medicis, ein Sohn

(y) Jaeger *Disputat. in Vindic. Imp. Aug. Iosephi*, Struuius *l. c. Diff. 38. p. 1891.*

(z) Iouius führt den zwischen Karl und Clemens geschlossenen Vertrag an.

Sohn des Laurentius wurde von Karl dem V. vermöge dessen Oberherrschaft über die Stadt zum Herzog des wieder unter den Gehorsam gebrachten Florenz eingesetzt (aa). Nach dem unglücklichen Tode des Alexanders bekam Cosmus auch mit Einwilligung des Volkes die Herrschaft über die Stadt. Dieser erhielt die im Reichsgebiete gelegene Stadt Siena, welche Kaiser Karl V. auf seinen Sohn Philipp, König von Spanien gebracht hatte, unter der Bedingung, daß er in Zukunft Stadt und Bezirk als ein Lehen des Königs von Spanien besitzen und solches dafür anerkennen sollte. Diese Schutzzerechtigten über Siena gründeten sich also auf das Recht der Unterbelehnung und sind noch mit dem Reiche verbunden, zu welchem sie gehören, und von welchem sie Spanien empfangen hat. Nachgebends disponirte Kaiser Maximilian noch weiter. Denn als wegen des Vorzugrechts von Toscana und Ferrara Streitigkeiten entstanden waren, und Cosmus in Rücksicht des weitem Bezirks der Länder den Königlichen Titel verlangte, legte

D 2

Maxl-

(aa) Icius liefert die Kayserl. Urkunde, vermöge welcher die Regierung für die Zukunft vestgesetzt und der Familie von Medicis übergeben wird.

Maximilian den Streit eigenmächtig bey, und behauptete, daß kein König in Italien sey, und daß niemand anders in Italien Fürstenthümer errichten, oder den Fürsten Recht sprechen und die Fürstlichen Würden verleihen könne, als nur allein der Römische Kaiser (bb). Die Ansprüche des Kaisers auf die Städte Pisa, Siena und Livorno erhellen daraus; und ganz Etrurien gehört iure dominii directi an den Kaiser, und die Vasallenspflicht kömmt dem Großherzog von Toscana zu (cc).

Von dem Herzogthum Mantua.

Das vierte Herzogthum ist Mantua, mit welchem Montserrat verbunden ist. Beyde sind iure clientelari dem Reiche verbunden, wie die Besitzer derselben, die Gonzagas, selbst bezeugen. Der erste derselben, Ludwig, wurde von Kaiser Karl IV. zum Hauptmanne von Mantua und Reichsvicarius eingesetzt und angestellt. Dessen Enkel Johann Franz wurde vom Kaiser Sigismund zum Marggrafen eingesetzt. Friedrich Gonzaga erhielt von Kaiser Karl V. den Titel eines Herzogs und bekam

das

(bb) Vid. Thuanus.

(cc) Vid. Schwederus et Schurzfleisch.

das Marggrafthum Montferrat dazu, welchem vom Kaiser Maximilian II. zu den Zeiten Wilhelm, Friedrichs Sohn, gleichfalls die Vorrechte eines Herzogthums verliehen wurden. Dazu kam noch Casal, welches durch einen jährlichen Tribut und den Eid der Treue dem Kaiser verbunden und unterworfen blieb. Beide Herzogthümer gehören also nicht allein beneficario, sondern auch obsequii iure unter das Reich. Karl der I. Herzog von Mantua, welcher wegen Nevers und Rhétel ein Vasall von Frankreich war, wollte die Autorität des Kaisers nicht erkennen, ward aber durch die Gesetze und durch die Waffen zum Gehorsam gebracht und verpflichtete sich aufs neue gegen den Kaiser Ferdinand II. durch einen Eid. Durch den Tod dieses Fürsten hörte diese Lebensverbindung gänzlich auf (dd).

Von den Herzogthümern Ferrara und Modena.

Die Geschichte beweiset, daß die Herzogthümer Ferrara und Modena gleichfalls unter dem Kaiser gehören. Schon zu den ältern Zeiten

D 3

fusa

(dd) Cfr. Thuanus.

funden sie unter den Reichsvicarien, kamen durch die Schenkung der Mathildis an den Päpstlichen Stuhl, wurden aber von dem Kaiser Heinrich V. nach einer nachdrücklichen Vertheidigung gegen den Pabst Paschalis II. wieder an das Reich gebracht, und die Gewalt eines Reichsvicarius indessen nun dem Hause Este, auch andern, besonders den Mirandolaern verliehen (cc). Sie wurden dem Dpijo II. Marggrafen von Ferrara und dem Hause Este, welches seine Würde bis von Otto dem Großen herleitete, auf immer verliehen; Kaiser Friedrich III. erhob sie unter dem Borfius zu Herzogthümern, und Kaiser Karl V. gab sie dem Alphonsus von Este, gegen welchen der Pabst Julius II. Krieg geführt hatte, vermöge Kaiserlicher Macht und Gewalt wieder, und bestätigte ihm dieselbigen. Als hernach Alphonsus II. ohne Nachfolgsfähige Erben gestorben war, fielen beide Herzogthümer durch das Heimfallsrecht an den Kaiser zurück. Der Kaiser Maximilian II. zuerst, und nach ihm der Kaiser Rudolph II. verliehen die Nachfolge in Modena dem Casar von Este, dem Sohne des Alphonsus Rothus, (der ein natürlicher Sohn

des

(cc) Cfr. Conring. de fin. l. G.

des Alphonsus I. gewesen war) und dessen Nachkommen unter der Verpflichtung zum schuldigen Gehorsam und Treue gegen den Kaiser und König von Italien. Als hernach Franz I. Herzog von Modena diese Pflicht nicht erfüllte, verlor er diese Lehen und wurde in die Acht erklärt; der Kaiser Ferdinand III. aber zog Modena wieder an sich. Indessen mußte der Pabst Clemens VIII. Ferrara dem Päbstlichen Stuhle wieder an, unter dem Vorwande daß die Herzoge aus dem Hause Este dieses Herzogthum von den Päbsten zu Lehen erhalten hätten. Daß es aber noch an den Kaiser gehöre, erhellet aus dem, was oben von der Macht und Gewalt des Pabstes über Länder und Reiche gesagt worden ist, wie aus dem in alle Ewigkeit gültigen Gesähe, vermöge dessen der Kaiser sich eidlich verpflichtet, alles das, was von andern weggenommen und abgerissen worden ist, wieder an das Reich zu bringen (*).

Von der Republik Genua.

Daß das Recht über Genua dem Kaiser allein zukomme, ist unstreitig. Jeder Kenner

D 4

der

(* Dieser Eid steht im Baronius.

der ältern Geschichte weiß, daß Genua bis auf die Zeiten des Kaisers Rudolph den Gesägen des deutschen Reichs unterworfen war. Daß auch nach demselben dieses Recht der Kaiser nicht aufgehört habe, erhellet daraus, daß die Genueser den Kaiser Heinrich als ihren Regent und Herrn aufgenommen haben, wie auch aus der Urkunde, in welcher ihnen Kaiser Karl V. die Freyheit gestattet hat, aber ausdrücklich *salvo iure imperii*; auch kommen in dieser Urkunde die Worte *ciuitas nostra Genua* sehr oft vor. Auch sind Beweise dieses Majestätsrecht des Reichs unter den Kaisern Ferdinand I. und Maximilian, da bey Gelegenheit der wegen Finale entstandenen Streitigkeiten die Kaiser über die Genueser den Ausspruch thaten und das Urtheil fällten (gg). Unerachtet Genua von den Franzosen weggenommen und wieder in Freyheit gesetzt worden war, so ist doch die Unterwürfigkeit unter den Kaiser immer geblieben.

Von der Republik Venedig.

Es ist zwar nicht zu läugnen, daß dem deutschen Reiche nicht das mindeste Recht über die

(gg) Cfr. Bodinus *de rep.* C. 10. n. 124.

hernach in bessere Glücksumstände versetzt worden ist, und diese üble Lage der Sache sich wieder in einen bessern Zustand verändert hat;
so

quae ex sui ipsius victoria comparatur, veram, firmam, aeternam immortalemque esse affirmarunt, eamque super omnia regna, trophea atque triumphos extulerunt, minime errasse, manifestum certumque est. Haec Scipioni maiori tot victoriis claro, maiorem splendorem, quam Africa deuicta et Carthago domita dedit. Nonne haec eadem res magnum illum Macedonem immortalitate donauit? Cum Darius maximo praelio ab illo victus, Deos immortales, vt regnum suum stabilirent, precatus est, quod si secus statuissent, se non alium successfulorem, quam tam benignum hostem, tam mansuetum victorem ab illis petere. Caesar ille Dictator, a quo Caesaris cognomen tu habes, et cuius fortunam, liberalitatem, magnificentiam aliasque virtutes obtines, nonne concedendo, remittendo, condonando, qui in Deorum numerum refertur, dignus est iudicatus? Denique Senatus populusque Romanus, ille mundi dominitor, cuius imperium in terris in Te solo est, cuiusque amplitudo et maiestas in Te conspicitur, nonne plures populos atque prouincias clementia, aequitate et magnitudine, quam bello armisque imperio suo subiecit? Quae cum ita sint, minime inter
postre-

so ist doch dafür zu halten, daß dieses frey-
willige Geständniß des Gehorsams noch seine
Gültigkeit habe, da einige Fürsten Deutsch-
lands

postremas laudes id tibi adscribetur, Cae-
sar, si, cum victoriam aduersus Venetos in
potestate tua habeas, quam humanae res
caducae sint memor, ea moderate vt noue-
ris, magis ad pacis studia, quam ad dubios
belli euentus propensus. Quanta enim re-
rum humanarum inconstantia sit, quam in-
certi casus, quam dubius, varius, fallax,
obnoxiusque periculis sit mortalium sta-
tus, externis priscisque exemplis ostendere
non est opus. Satis superque Veneta Res-
publ. dolet, quae paulo ante florens, splen-
dens, clara atque ita potens erat, vt eius
nomen et fama non iam Europae finibus
contineretur, sed egregia pompa Africam
Asiamque percurreret, atque in extremis
orbis terrae terminis magno cum plausu re-
sonaret. Haec eadem nunc vnico eoque
leui aduerso proelio, rerum gestarum glo-
ria orbata, opibus spoliata, lacerata, con-
culcata, atque euersa, omnium rerum ac
praesertim consilii egens ita corrui, vt
omnis pristinae virtutis imago consenuerit,
omnis armorum ardor deferbuerit. Sed
falluntur procul dubio, falluntur Galli, si
haec propriae virtuti tribuunt. Antehac
enim Veneti grauioribus incommodis agi-
tati, nunquam animum abiecerunt, ne tum
qui-

lands dem Kaiser Maximilian so viel zu schaffen gemacht haben, daß es weiter keine Gelegenheit mehr zu einem Kriege in Italien gab.

Wenig

quidem, cum ingenti periculo cum sacrosissimo Turcarum tyranno multos annos bella gesserunt: imo semper ex victis victores facti sunt. Idem et nunc sperassent, nisi Maiestatis Tuae tremendo nomine, copiarumque tuarum viuuda inuictaque virtute audita, ita omnium animi concidissent, ut nulla non modo vincendi, sed ne obsistendi quidem nobis spes relicta fuerit. Quocirca armis abjectis in Maiestatis Tuae incredibili clementia, vel potius diuina pietate spem omnem locauimus, quam nos rebus nostris perditis inuenturos minime diffidimus. Itaque Principis, Senatus, populi-que Veneti nomine, humili deuotione supplices oramus, obtestamur, atque obsecramus, ut clementiae oculis res nostras afflictas respicere digneris, iisque salutarem medicinam afferre. Omnes pacis leges, quas tu nobis imposueris, amplectemur, omnes iustas, honestas et ab aequitate rationeque minime alienas ducemus. Sed fortasse qui nobis ipsis multam imponamus, digni sumus. Ad Te VERVM et LEGITIMVM Principem omnia, quaecunque maiores nostri sacro Imperio et Austriae Ducatui ademerunt, redeant; quae ut decentius veniant, omnia quaecunque in continenti possi-

Benigstens ist die Meynung nicht ungegründet, daß Brescia, Verona und andere von dem Reiche abgerissene Städte wieder nach allen

possidemus adiungimus, quarum rerum iuribus quocumque modo partis cedimus. Praeterea, quotannis Maiestati, et legitimis Imperii successoribus in perpetuum quingenta auri pondo tributi nomine pendemus. Imperiis, decretis, legibus praeceptisque tuis libenter obtemperabimus. Defende nos quaeso ab illorum, cum quibus paulo ante arma nostra coniunximus, insolentia: quos nunc saeuissimos hostes experimur: qui nihil aliud expetunt, quam Veneti nominis interitum. Tua ista clementia conseruati, Te urbis nostrae parentem, genitorem, conditoremque appellabimus, ingentia beneficia tua in annales referemus, liberis nostris perpetuo memorabimus. Nec vero parua haec erit ad tuas laudes accessio, te primum esse, ad cuius pedes Veneta Respublica supplex se humi prosternat, cui ceruices supponat, quae velut DEVM coelo delapsam colat, reueretur, obseruet. Si Deus Opt. Max. eam mentem maioribus nostris dedisset, vt res aliorum attingere non studuissent, iam nostra Respubl. gloriae plena, reliquas ciuitates longe superaret, quae nunc in squalore et foetore languescens, ignominia probroque deformis, ludibrio atque contumelia

allen Rechten zum Reiche gehören, und es gar nicht am Rechte dazu, sondern nur an der Ausübung dieses Rechtes fehle. Solches erhellet

lia referta, vnico momento omnium victoriarum laudem amisit. Sed vt, vnde incipit, eo mea reuertatur oratio; in tua potestate est, Caesar, Venetis tuis ignoscendo et condonando nomen laudemque comparare, qua nemo vnquam vincendo maiorem splendidioremque adeptus est. Hoc monumentum nulla vetustas, nulla antiquitas, nullus temporum cursus ex mortalium mentibus delebit: sed omnia secula Te pium, clementem, omnium principum gloriosissimum praedicabunt, appellabunt, confitebuntur. Nos tui Veneti, quod viuemus, quod auras coelestes carpemus, quod hominum commercio fruemur, id omne tuae virtuti, felicitati, clementiaeque tribuemus.

Gegen diese hier angeführte Rede des Antonius Justinianus sind grosse Streitigkeiten entstanden. Einige, besonders der Verfasser der Schrift Squitinio Squitiniato glaubten, sie sey erdichtet, gar nicht wahrscheinlich, und die Republick Venedig sey nie in so verzweiflungsvolle Umstände herabgesunken, daß sie sich und ihre Besizungen in die Hände des Kaisers Maximilian hätte übergeben müssen; Justinianus sey niemals vor den Kaiser Maximilian gekommen, und habe noch viel weniger den Auftrag gehabt, etwas dergleichen zu sagen. Allein diese Einwendungen, welche nur die damaligen traurigen Umstände der Venedigener zu bemänteln dienen, können sehr leicht wider-

hellet um so deutlicher daraus, weil die Sache nicht durch einen mit dem Kaiser und Reich geschlossenen Frieden in Ordnung gebracht und best-

widerlegt werden. Ausserdem daß diese Rede des Justinianus, der ein öffentlicher Redner war, in Rücksicht auf alle Umstände gar nicht eine Erdichtung zu seyn scheint, so würde auch diese so kluge Republic die öffentliche Bekanntmachung dieser Rede, so tausendmal einzeln gedruckt und auch im Guicciardini befindlich ist, nicht gestattet, oder wenigstens eine feyerliche Widerlegung öffentlich herausgegeben haben. Uebrigens ist Guicciardini, welcher diese Rede anführt, ein viel glaubwürdiger Schriftsteller, als Leo, der Verfasser jener sehr unbedeutenden Schrift. Ferner gesteht Paulus Langius, der zur damaligen Zeit gelebt und geschrieben hat, frey und deutlich die Wahrheit der Sache mit folgenden Worten: Veneti vehementer aetati, tandem anno salutis MDIX. se humiliantes, dextras a Maximiliano petierunt in signum subiectionis, annuatim magnam certamque aureorum summam spondentes. In der Hauptsache sagt das nemliche gleichfalls ein Schriftsteller damaliger Zeit, Ludouicus Tubero, der glaubwürdiger ist, als Leo, welcher der Republic Venedig schmeichelte. Seine Worte sind folgende: Magis veteris Romani Imperii Maiestatis, quam suae formae memor, et ob id elatior aditum quidem Venetis negavit, permisit tamen mandato, quae pertulerunt, scriptis edere, quae huiusmodi fuisse dicuntur: Venetos amicitiam et societatem velle cum Maximiliano iungere, eique omnibus Italiae urbibus toto-

que

bestgesetzt, sondern nur von den Venetianern einseitig und freywillig anerkannt und bestimmt worden ist. Haben sie nun einige Freyheit gehabt, so haben sie auf solche aus eigenem Willen Verzicht gethan, und sich ihrem rechtmäßigen

que continenti cedere. Polliceri insuper, quinquaginta millia nummum aureorum in singulos annos perpetuo se pensuros, modo ille aduersus Gallum arma sumat. Man sehe auch Andr. Mocenigo *de bello Camerac. lib. 1.* Wer wird wohl dem oben angeführten Leo mehr glauben als dem Justinianus, da dieser doch selbst in einem öffentlichen Amte stand und der Sohn eines Procuratoris D. Marci war, auch seine Gesichte mitten in dem Feuer des Krieges schrieb und in der Zueignung seines Werks an den Venetianischen Herzog Gritti folgende Worte besetzte: Regi Romanorum tradita est vrbs Verona, Vicentia et Patauium, ne Galli hostes ulterius progredereentur, et amplius, quantum Rex ipse Maximilianus volebat, tantum dabatur, assidue precando et obtestando, dum res Venetae adeo periclitantur, quibus semper usus esset valde familiariter, et semper vti posset, ac si suae res essent, vt rem suam probe prospiciat, an suarum rerum hostis potius, an amicus accederet. Noch ein Zeugniß giebt ein vortreflicher Schriftsteller Paruta, der hundertmahl mehr Glauben verdient als Leo. Man sehe auch Petr. Bembo *in hist. Venetorum lib. 8.*

mäßigen Herrn, nemlich dem Kaiser und dem Hause Oesterreich, unterworfen (kk).

Dies sind also vornemlich jene Theile Italiens, auf welche unserm Kaiser ein vollkommenes Oberherrschaftsrecht zukömmt. Von andern kleinern Herrschaften zu geschweigen, welche dem Reiche als Lehen, oder sonst den Kaisern durch den Eid der Treue, oder vermittelst eines andern Fürsten iure clientelari verbunden sind.

Indessen erhellet dieses Oberherrschaftsrecht und dominium directum der Kaiser über Italien im Ganzen aus folgenden Gründen: 1) weil alle und jede Staaten und Herrschaften Italiens durch Macht und Ertheilung des Reichs und der Kaiser errichtet worden sind; 2) weil die Kaiser zuweilen dieser vollkommene Oberherrschaftsrecht ausgeübt haben; 3) weil von diesen Staaten und Herrschaften selbst die vollkommene Oberherrschaft der Kaiser sowohl durch Worte in öffentlichen Urkunden, als werthätig durch die den Kaisern geleistete Treue und Gehorsam anerkannt worden ist; 4) weil die

(kk) Siehe die Schrift, welche den Titel führet: Squinto della Republica di Venetia.

die von den Kaisern ertheilten Privilegien, worinn die Concessionen enthalten sind, selbst solches bestättigen; 5) weil der Römische Kaiser das Krönungsrecht in Italien hat; 6) weil gewisse Verpflichtungen und andere Entschuldigungen zur sichern Durchreise der Kaiser geleistet werden müssen; 7) weil die Deutschen das Recht haben, den König Italiens zu wählen, die Regierungsgesetze vorzuschreiben, die Streitigkeiten der Staaten und Herrschaften in Italien zu entscheiden, die Nachfolgsberechtigten, Vormundschaftsgeschäften zu bestimmen, Grenzstreitigkeiten beizulegen, u. s. w. 8) Weil endlich der Titel eines Römischen Kaisers selbst jene königliche Macht und Gewalt über die Staaten und Herrschaften in Italien beweiset, die niemand anders, als dem wahren Oberherrscher Italiens zukommen kann. Alle diese Gründe sind theils durch das bisher gesagte, theils durch die Geschichte und öffentliche Urkunden satzsam und deutlich erwiesen.

S. 5.

Wie erren haben sich die Römischen Päbste gegen die Kaiser, ihre Herren, in den heiligen Kriegen bewiesen?

Dem ersten Ansehen nach scheint es sehr leicht, diese Frage zu beantworten und zu sagen: natürlicher Weise, wie es einem Papste, das ist, einem frommen und heiligen Manne zu steht; denn Frömmigkeit müssen die eigentlichen charakteristischen Eigenschaften eines Mannes seyn, der mit dieser erhabenen Würde bekleidet ist, damit er den übrigen Christen zum Muster und Beyspiel diene. Indessen ist es schon so weit gekommen, daß es bey dem heiligen Stuhle nicht immer so hergieng, wie es die ehrlichen Leute wünschten, das heißt: rechtschaffen und aufrichtig. Dieses wird augenscheinlich durch Beyspiele erprobt, welche dasjenige, was hier gesagt wird, offenbar beweisen. Unter andern rieth zu Ende des elften Jahrhunderts der Römische Papst den Christlichen Königen und Fürsten, und trieb sie an den Ungläubigen die heiligen Länder wieder zu entreiffen. Er erregten in ihnen einen brennem-

den Eifer dazu; und sie glaubten, daß sie nichts ihrer Würde anständigers verrichten könnten. Daher entstanden jene in der Geschichte so merkwürdige Feldzüge, welche Kreuzzüge genannt zu werden pflegen. Einige sind der Meynung, daß solche ihren Namen daher erhalten haben, weil sie zu Ehren Christi unsers Heilandes, der unsre Sünden am Kreuze abgebüßt hat, ange stellt wurden (ll); andere leiten diese Benennung daher, weil diejenigen, welche sich zu diesen Feldzügen einschreiben ließen, von andern Leuten durch das Zeichen des Kreuzes unterschieden wurden (mm). Es war den Römischen Päbsten allerdings sehr viel daran gelegen, daß die Europäischen Fürsten und Völkernach dem gelobten Lande reiseten. Deswegen ließ Innocenz III. den Bannstrahl gegen die Widerspenstigen und Saumseligen ergehen, und

(ll) Vid. Abrah. Bzouius.

(mm) Qui in eam expeditionem profecti sunt, cruce signati et ipsa expeditio cruciata dicta est. Ferebatur autem palam in vestimento ad humerum dextrum, idque mandato summi pontificis. Vid. Carolus Sigonius *de regno Ital. lib. 9.* Berthold. in Chr. Iac. de Vitriaco *in H. Orient.* Rogerius Hoveden *in Annal.* et Poder Poldanus.

und gab den übrigen Vorstehern der Christenheit, in der vermöge des Schlusses der Lateranensischen Kirchenversammlung ergangenen Verordnung, die Wiedereroberung des gelobten Landes betreffend, den Auftrag, ein ebenso wachsamcs Aug darauf zu halten. Der nemliche Innocenz schloß um eben dieser Ursache willen den Herzog Andreas, den Sohn des Königs von Hungarn, aus der Kirchengemeinde aus und that den Ausspruch, daß er des Rechts der Nachfolge in dem väterlichen Königreiche verlustig seyn sollte, bis er durch einen schleunigen Gehorsam seinen Zorn besänftigt haben würde. Denenjenigen, welche sich dazu bequemen, den Fahnen der Pilgrimme nach dem gelobten Lande zu folgen, wurden Ablässe ertheilt. Dieß versprachen der Pabst Urbanus in seiner Anrede an das Concilium zu Clermont, Eugenius (nn) und Innocenz III. in der Lateranensischen Kirchenversammlung. Diese eifrige Bemühung der Römischen Päbste, die Europäischen Fürsten in solche Kriege mit den

E 3

Sara-

(nn) Dieß bezeugt Otto Frisingensis. Vid. Bernhard. in *epist. ad Episc. clerum et popul. Spir.* Petrus Blesensis et Thon. Cantiprantis.

Saracenen zu verwickeln, erhellet auch daher, daß sie diejenigen, welche auf solchen Feldzügen bleiben würden, mit dem Märtyrertitel beehrten. Dieß machte den Muth der Streiter von neuem rege. Endlich lockten die Römischen Päbste auch durch große Geschenke zu den heiligen Kriegszügen, wie solches abermals aus der Anrede des Urbanus an das Concilium zu Clermont, ferner aus dem Briefe des Eugenius an den König der Franken, Ludwig, wie auch aus dem Decret des Innocenz III. und des Lateranensischen Synodus erhellet. Was mochte aber wohl die Ursache seyn, warum die Römischen Päbste Europa gegen die Saracenen bewaffneten? Führwahr eine vortrefliche, eine des Bischoffs der Christlichen Welt (seinem Vorgesetzten nach) würdige Ursache! das eifrige Verlangen, die Christliche Religion und den wahren Gottesdienst fortzupflanzen und in jenen Orten, welche unter dem Joche der Ungläubigen seufzten, wieder auf neue vestzusetzen. Dieß trieb die heiligen Väter, die auf dem Römischen Stuhle saßen, diese Vorsteher der Kirche an, den Lärm zu diesem Kriege zu blasen. Aus dieser Ursache trieben die Römischen Päbste die Christen zu solchen Feldzügen

zügen an ; sie riefen sie durch öffentliche Predigten sowohl , als durch besondere Ermahnungen und Briefe auf / zur Vertheidigung der Kirche die Waffen zu ergreifen und ihre Namen in das Verzeichniß der Streiter einschreiben zu lassen. Sie glaubten nemlich , daß dieses Predigen , welches für die Erhaltung und Fortpflanzung der Christlichen Religion , für die Vertheidigung und den Schutz des Glaubens / der Kirche und der geistlichen Personen und Freyheiten angestellt wurde / nichts anders sey / als die Bekennung des Gekreuzigten (oo). So viel ist aber indessen gewiß , daß alle und jede Vertheidigung , welche der Religion wegen unternommen wird , nur erst alsdann statt finde , wenn die Religion selbst angegriffen wird , oder wenn uns ein Feind aus der Ursache angreift , daß er uns zwingen will , eine andere Religion anzunehmen. Dieß alles aber verhielt sich ganz anders in den sogenannten heil. Kriegen. Denn daß die Türken mehr zur Erweiterung ihres Reiches , als ihrer Religion in das gelobte Land eingefallen ,

E 4

(oo) So spricht ein eifriger Anhänger des Römischen Hofes , Abrah. Bzouius.

fallen waren, erhellet daraus, daß sie zwar, hart mit den Christen verfahren, aber ihnen, dabey doch die Haltung ihres Gottesdienstes gestatteten (pp). Ob nun gleich wirklich die Mahomedaner gar kein Recht zur Besiznehmung gehabt hatten, so griffen sie doch die Religion nicht an.

So wie also nun keine Vertheidigung der Religion diese Feldzüge entschuldigen konnte; so ist nicht wohl einzusehen, wie die Mahomedaner dem Römischen Pabste und den Christlichen Regenten Anlaß gegeben hätten, ihr Recht durch diese Expeditionen zu behaupten. Man wird dagegen einwenden, es sey den Christlichen Regenten sehr viel daran gelegen, dafür besorgt zu seyn, daß der Gottesdienst der heiligsten Religion, mit Vertreibung der Ungläubigen, besonders an denjenigen Orten fortgepflanzet werde, wo das erwählte Volk Gottes seinen Siz gehabt, wo Christus selbst den Kreuzestob

(pp) Der Patriarch von Jerusalem, Theodosius, selbst schreibt in einem Briefe an den Patriarch von Constantinopel folgendes: Die Türken erzeigen gegen uns viel Wohlwollen und Mitleiden; sie erlauben uns, unsere Kirchen zu bauen und ungestört unsere Gebräuche zu halten; und sie fügen uns nicht die mindeste gewaltsame Beleidigung zu.

gestod erlitten hat , und wo seine heiligen Jün-
ger als Märtyrer gestorben sind. Es ist zwar
nicht zu läugnen , daß diese Sehnsucht ein wirk-
lich frommer Wunsch ist ; allein mit welchem
Scheingrunde des Rechts kann jemand von
einem andern Volke fordern , daß dasselbige
diejenige Religion, welche er für die wahre hält,
annehmen solle ; und wenn es sie nicht anneh-
men will , so hat er gar keine Ursache , sich über
zugefügte Beleidigungen zu beklagen (qq).

Die Christliche Religion ist nicht also be-
schaffen , daß sie durch Gewalt und Waffen
fortgepflanzt werden könne noch solle. Christus
selbst hat die Menschen belehrt , aber nicht ge-
nöthigt. Die Waffen unserer Ritterschaft ,
sagt der heilige Paulus , sind nicht fleischlich ,
sondern mächtig vor Gott , zu zerstören
E 5 die.

(qq) Herman. Conring. sagt : Non ferenda
est illa quorundam persuasio , quasi iusta
promiscue sint Christianorum arma in
quosvis a Christiana religione prorsus alie-
nos , siue nonnihil exorbitantes. Non
minus profecto detestanda est haec opinio,
atque illa ex aduerso , Muhamedanorum ,
in alia sentientes quosvis , aut veterum Grae-
corum in omnes , quos barbaros vocabant ,
tanquam illi natura essent serui , praetensa
bellandi licentia.

die Bevestigungen, damit wir auch die Anschläge brechen, und alle Höhe, die sich wider die Erkenntnis Gottes erhebt, und nehmen allen Verstand gefangen unter den Gehorsam Christi (rr). Diese Waffen bestehen in großer Geduld in Trübsalen, in Nöthen, in Aengsten, in Schlägen, in Gefängnissen, in Aufrühren, in Arbeit, in Wachen, in Fasten, in Keuschheit, in Erkenntniß / in Langmüthigkeit / in Freundlichkeit / in dem heiligen Geiste / in unperfälschter Liebe / in dem Worte der Wahrheit / in der Kraft Gottes / durch die Waffen der Gerechtigkeit zur Rechten und zur Linken (ss). So sagt der nemliche Apostel: ziehet an den Harnisch Gottes / daß ihr gegen die listigen Anläufe des Teufels bestehen könnet (tt). So werden auch in dem Gleichniß von dem Menschen, der ein großes Abendmahl machte, die Gäste zwar gerietzen, hereinzukommen (uu), aber nicht mit Gewalt und Furcht, sondern durch Bitten und Ermahnung.

(rr) II. Cor. X. 4.

(ss) II. Cor. VI. 4. u. f.

(tt) Ephes. VI. 11. 12. II. Cor. VIII. 8. und andere Stellen der heiligen Schrift.

(uu) Luc. XIV.

Ermahnungen. Auch sagt der heilige Paulus (xx). So sind wir nun Botschafter an Christi statt, denn Gott vermahnet durch uns; so bitten wir nun an Christi statt, lasset euch verfühnen mit Gott.

Die Römischen Moralisten mögen nun vorbringen, was sie wollen, zum Beweise, daß gegen diejenigen, welche sich durch Liebe und Freundlichkeit zur Annehmung der Religion nicht bewegen lassen, die Waffen ergriffen werden können; so streitet dieses alles doch gegen die heilige Schrift sowohl, als gegen die gerechten Gesäße der Kriegführung. Selbst verschiedene Lehrer der Römischen Kirche pflichten dieser Meinung bey (yy).

Es ist nicht zu läugnen daß die Scheingründe, welche für die Gerechtigkeit dieser Feldzüge

(xx) II. Cor. V. 20.

(yy) Philippus a SS. Trinitate läugnet ausdrücklich, daß Ungläubige, die keine Unterthanen sind, zur Annehmung der Christlichen Religion gezwungen werden können. Dieser Meinung sind auch Bannes, Gregorius de Valentia und mehrere andere. Stephanus Palquier sagt mit Recht: Diese Auswanderung übers Meer haben leider! der Kirche beynabe den gänzlichen Untergang sowohl in weltlichen / als in geistlichen Dingen zugezogen. Die Päbste hätten / unsere Religion durch Bitten, Ermahnungen, Saffen / Gehorsam und Armuth fortzupflanzen.

züge von einlgen vorgebracht werden, leicht
täuschen können. Denn als die Einwohner
in Jerusalem von den Unglaubigen hart ge-
drückt wurden und in einem Schreiben an den
Römischen Pabst um dessen und aller Christli-
chen Fürsten Hülfe ansuchten, mußten sie die
Europäischen Regenten zu Erfüllung jener
Pflicht auffordern, vermöge welcher sie allen
Völkern, besonders aber ihren Mitgläubigen
im Elend Hülfe zu leisten verbunden sind. Dar-
aus folgt aber noch lange nicht, daß die den
Einwohnern in Jerusalem zu leistende Hülfe
die Bewegursache dieser Kriege gewesen sey.
Diese Hilfsleistung diente im Gegentheile viel-
mehr den Römischen Päbsten nur bloß zum
Vorwand, und beweiset gar nicht die Gerech-
tigkeit dieser Kriege. Denn es kann gar leicht
geschehen, daß Kriege, deren Bewegursache ge-
recht ist, durch ungerechte Absicht und End-
zweck ungerecht werden. Wenn die Sache ge-
nauer untersucht wird, so findet man, daß es
dem Römischen Stuhle nur darum zu thun
war, die Grenzen seiner Macht und Gewalt zu
erweitern, besonders da die vom Gregorius VII.
erregte Streitigkeit über die geistlichen Würden
noch währte. Die Römischen Päbste sahen wohl
ein,

ein, daß ihre Macht und Gewalt durch diese Feldzüge in mancherley Rücksicht vermehrt werden würde. Sie glaubten anfangs dadurch zu bewirken, daß auch die Morgenländischen Kirchen die höchste Würde des Römischen Pabstes erkennen sollten. Darinn freylich betrogen sie sich in ihrer Hoffnung gar nicht: denn sogleich von dieser Zeit an unterwarfen sich die Patriarchen von Antiochien und Jerusalem unter das Joch des Pabstes. Ferner suchten sie dadurch die Macht der Könige und Fürsten in Europa zu schwächen, damit solche hernach, ihres eigenen Unvermögens bewußt, sich nicht mehr so leicht den Unternehmungen der Pabste widersetzen könnten. Wer dieses leugnen will, muß die Denkungsart und das Verfahren der Römischen Pabste, welche zu damaligen Zeiten die größte Gewalt in Händen hatten, wenig kennen (zz).

Das Vorhaben der Pabste war, durch die listigen Ränke ihre Monarchie so weit zu treiben, daß sie der ganzen Christenheit Befehle vorschreiben, über Könige und Kaiser gebieten, und

(zz) Vid. Albertus, Canonicus Aquensis, in Chron. Hierosolym. lib. 4. c. 23. et Reineccius in praef. H. Orient.

und in ihren gegenseitigen Streitigkeiten das Urtheil fällen und den Richterspruch thun, sie nach willkührlichen Belieben in Bann thun, strafen, und in allen Theilen der Oberherrschaft diese geistliche höchste Macht und Gewalt ausüben sollten. Diese geheime Absicht suchten die Päbste durch einen feinen Kunstgriff zu verdecken. Sie stößten nach und nach den Fürsten die täuschende Irrlehre ein, daß für die begangenen Sünden und abscheulichsten Verbrechen kein schleuniger Vergebungsmittel wäre, als jene Orte zu besuchen, welche durch die Geburt, den Tod und die Auferstehung unsers Heilandes Christi geheiligt worden wären. Pabst Urbanus selbst bediente sich, als er bey der Kirchenversammlung zu Clermont die Christlichen Fürsten ermahnte, die Waffen gegen die Unglaubigen zu ergreifen, und ihnen, als Feinden diese Länder wegzunehmen, hauptsächlich folgenden Bewegungsgrundes: Die verehrungswürdigen Orte, die zu den göttlichen Geheimnissen bestimmt gewesen waren, welche den Herrn im Fleische aufgenommen, seine Wunder gesehen und seine Wohlthaten erhalten hatten, sind zu Krippen des Viehes und Ställen der Thiere

Ge.

geworden (aaa). So blendete der Uberglauben die armen Einfältigen. Uns ist nichts daran gelegen, daß die heiligen Länder, auf welchen ehedessen heilige Füße wandelten, nun von Unreinen und Unglaubigen betreten werden. Wehe thut uns billig die so weit getriebene Gottlosigkeit, die Gottes Strafgericht so sehr verdiente. Wir aber sind, wenn wir gerecht handeln, überall Gott angenehm und an allen Orten dem Himmel gleich nahe; denn die ganze Erde ist des Herrn (bbb).

Zu diesen Irrthümern kam noch ein anderer eben so ansteckender. Die Gemüther dieser geistlichen Soldaten wurden gleichsam von einer vergifteten Wuth angefeuert; die Folge jener eiteln Ueberredung, als würde jeder, der in diesem gegen die Unglaubigen zu führenden Kriege umkäme, dadurch das Himmelreich verdienen. Ein Satz, der sogar in das Päpstliche Recht aufgenommen wurde.

Bey so bewandten Umständen erhellet ganz deutlich, daß die Päpste bey Führung dieses Kriegs

(aaa) Vid. Wilh. Episc. Tyrius *lib. 1. hist. belli a Princip. Occident. in Palaeft. gesti cap. 15.*

(bbb) Vid. Conring. *epist. L. III.*

Kriegs gar nicht treu und aufrichtig mit den Christlichen Fürsten gehandelt, sondern sich einzig und allein nur bestrebt haben, sie zur Verheerung der von den Ungläubigen besessenen Länder und zur damit verknüpften heimlichen Erweiterung der Päpstlichen Herrschaft anzutreiben. Man irret sich nicht, wenn man sagt, daß diese Feldzüge eine grosse Epoche in der Geschichte der verabscheuungswürdigen Begierde der Päpste, über die ganze Welt zu herrschen, ausmache. Es ist zwar bekannt, daß schon im siebenten Jahrhundert Bonifacius einen beträchtlichen Anfang zu dieser Pest machte; allein niemand kann läugnen, daß bey diesen Kreuzzügen die Römischen Päpste der ganzen Christenheit die grösste Plage zugesügt haben. So schädlich pflegt der falsche Vorwand der Religion den Fürsten der Welt zu werden, besonders wenn solcher Vorwand von denjenigen behauptet wird, die ein eingewurzeltes Vorurtheil unter dem blendenden Titel der göttlichen Heiligkeit und des Statthalteramts Christi auf den höchsten Gipfel der weltlichen Würden gesetzt hat.

S. 6.

Gehört das Decimalrecht dem Kaiser oder dem Pabst zu?

Sisher ist von den Gerechtsamen des Kaisers über die Provinzen Italiens gehandelt worden; nun ist noch die Frage von der Anwendung der Producte der Erbe zum Nutzen des Staats. Gehört also das Decimalrecht in Italien, besonders in Neapel, dem Kaiser oder dem Pabste zu? Vom Decimalrecht haben viele geschrieben, und dieses Recht, den Zehnten zu fodern, kann entweder nach den göttlichen und canonischen Rechten oder nach dem blossen Staatsrechte betrachtet werden. Nach dem Canonischen Rechte masset sich solches der Römische Pabst, als Vorsteher der Geisslichkeit allein an, weil er in der Meynung steht, das Recht über die geistlichen Zehnten gebühre ihm deswegen, weil das Recht über die Kirche keinem andern zukommen könne, als dem Oberhaupte derselben. Wir finden aber schon in dem görtlichen Rechte Beweise, daß dieses Recht keinem andern zukomme, als nur demjenigen, welcher die zeitliche Oberherrschaft über das

F

ganze

ganze gemeine Wesen besitzt (ccc). Schon in den ersten Zeiten der Kaiser sind Beyspiele vorhanden, daß die weltliche Macht; wenn der Schatz des Staates durch Kriege erschöpft war, den Zehnten foderte, und zwar aus diesem Grunde, weil es billig ist, daß in jeder Republik die Reichern zur Erleichterung der Staatslasten beytragen, und besonders die Güterbesitzer von dem ibrigen etwas dazu hergeben (ddd). Die biblische Geschichte selbst meldet, daß zu den Zeiten Augusts, da unser Heiland geboren ward, fast die ganze Welt gleichsam gezehnet wurde. Nun aber behält sich der Römische Kaiser,

(ccc) I. B. Mos. XIV. 8. IV. B. Mos. XVIII. 26. Nehem. X. 38. Hebr. VII. 2.

(ddd) Plinius *in panegy. Trai.* Onera imperii pleraque vectigalia institui, ut pro utilitate communi, ita singulorum iniuriis coegerunt. His vigesima reperta est, tributum tolerabile, et facile heredibus duntaxat extraneis, domesticis graue. Itaque illis irrogatum est, his remissum, videlicet quod manifestum erat, quanto cum dolore laturo, vel potius non laturo homines essent, distringi aliquid et abradi bonis, quae sanguine, gentilitate, sacrorum denique societate meruissent, quaeque nunquam ut aliena et speranda, sed ut sua semperque possessa, ac deinceps proximo cuique transmittenda coepissent.

Papst, als Vorsteher der Kirche, dieses Recht der Lebensforderung vor, welches Recht von den Päpsten, besonders zur Zeit des heiligen Krieges gefordert wurde (eee). Die Geschichte lehret, was noch zu Anfang dieses Jahrhunderts die Päpste für eine Meinung hierüber bey Gelegenheit des Kriegs gegen die Türcken hegten.

§ 2

(eee) Papst Urbanus hielt auf der Kirchenversammlung zu Clermont folgende Anrede an das Volk: Haec salutis nostrae cunabula, Domini patriam, religionis matrem, populus absque Deo, ancillae filius Aegyptiae possidet violenter: et captiuitatis liberae filii extremas imponit conditiones, quibus versa vice merito seruire tenebatur. Sed quid scriptum est? Eiice ancillam et filium eius. Saracenorum enim gens impia et immundarum sectatrix traditionum, loca sancta in quibus steterunt pedes Domini, iam a multis retro temporibus violenta premit tyrannide; subactis fidelibus et in seruitutem damnatis. Ingressi sunt canes in sancta, profanatum est sanctuarium, humiliatus est cultor Dei, populus angarias patitur indignas: genus electum seruit in luto et latere: Regale Sacerdotium, Principes Prouinciarum, factum est sub tributo, ciuitas Dei. Cuius non liquefiat anima? Cuius non labescant praecordia, iis ad animum recurrentibus? Quis haec ficcis oculis audire potest, fratres charissimi?

ten. Clemens XI. wollte nicht, daß die Zehnten zur Vertreibung der Türken aus dem Römischen Reiche, sondern zur Unterstützung des Feindes gegeben werden sollten. Der Kaiser aber behauptete mit Eifer sein Decimatrecht über die geistlichen Güter im ganzen Königreiche Neapel. Und was kann billiger und für das Wohl der Christenheit heilsamer seyn, als daß die Zehnten dazu angewandt werden, daß die heilige Republik erhalten und das Christliche Volk aus der schändlichen Sklaverey errettet werde. Dieß war eigentlich der Hauptendzweck des ehemaligen heiligen Krieges, und aus dieser Absicht ließ der Pabst Innocenz XI., dessen Andenken ewig unvergesslich bleibt, nicht nur dem die Türcken so glücklich bekriegenden Kaiser Leopold das Decimatrecht, sondern er gab ihm selbst noch aus seinem eigenen Schatze viele tausend Gulden. Clemens XI. hingegen unterstützte die Türcken und sammelte zu diesem Endzweck den geistlichen Zehnten in ganz Spanien. Desto unverzeihlicher ist es dem Cardinal Alberoni, daß er die zur Unterstützung des Christlichen Volkes bestimmten Zehnten zur Unterdrückung desselben an dessen ärgste Fein-

de,

de, die Türken, anzuwenden so eifrig bemüht war.

§. 7.

Hat der Kaiser die Simonie im Königreiche Neapel mit Recht abgeschafft?

Was für ein abscheuliches Laster die Simonie sey, ist schon aus dem Anfange desselben bekannt (fff). Selbst die vornehmsten und berühmtesten Schriftsteller aus der Katholischen Kirche haben es zu allen Zeiten mit dem größten Eifer verdammt (ggg). Vom siebenden Jahrhundert an bis auf unsere Zeiten war der Römische Hof wenigstens vom Verdacht der Simonie niemals frey. Obgleich der heilige und große Gregorius in der im Jahre 595. nach Rom zusammenberufenen Kirchenversammlung dieses Laster abschaffte (hhh); so wurde doch nichts destoweniger dasselbige von vielen Nach-

3 3

fol-

(fff) Apost. Gesch. VIII. 20. Dein Geld soll mit dir verdammt seyn; darum, daß du vermeynet hast, Gottes Gabe werde durchs Geld erlanat.

(ggg) Baronius, dieser große Vertheidiger des Römischen Stuhls, Durandus, Petrus de Marca, und andere mehr.

(hhh) Gratianus ex decreto Gregor. Diff. 100. c.

folgern dieses frommen Papstes auf dem Römischen Stuhle ausgeübt. Viele Schriftsteller, die große Anhänger der Päpste waren (iii), bekennen, wie sie auch nicht anders können, daß nicht nur sehr viele sich durch listige Räncke auf den Päpstlichen Stuhl empor geschwungen, sondern auch, nachdem sie solchen besaßen, Simonie getrieben und die geistlichen Pfründen mit Taxen belegt haben. Wie hoch stiegen nicht die Taxen für die Pallia, für die Confirmationsbriefe, für die Investituren &c. Besonders aber zeigte sich Geiz, Habsucht und Wucher in der Erpressung der Annaten (kkk.)

Diese fromme Verordnung des heiligen und großen Gregorius wurde bis auf das Jahr 744. in der Kirche beynabe unverbrüchlich gehalten. Aber kaum war ein Jahrhundert nach dem Tode des Papstes Zacharias verfloßen, so fiel es dem Römischen Hofe zu schwer, von dem schändlichen Wucher der Simonie länger abzustehen. Die alte Gewohnheit riß wieder von neuem ein. Dieß gab Gelegenheit zu Streitigkeiten in Frankreich, und ein auf Befehl des Königs

(iii) Platina, Stella, Genebrardus, Baronius.
(kkk) Vid. Petrus de Marca in *tract. de concord. Sacerd. et Imper.*

Königs von Frankreich zu Paris versammeltes Concilium setzte vest, daß alle Mißbräuche, welche nur die mindeste Art einer Simonie enthielten, abgeschafft werden sollten. Obgleich aber Frankreich sich mit ziemlich heftigem Eifer solchem Kaster der Simonie widersetzte, so setzte der Römische Hof seinen alten Gebrauch dennoch ungehindert fort (III). Es gab zwar zu den Zeiten Clemens des V. Leute, welche durch öffentliche Schriften vor dieser Pest warneten (mmmm); doch war diese Seuche nicht aus Rom zu vertilgen. Zu den Zeiten des Pab-

F 4

stes

(III) Yuo Carnotensis sagt bey Gelegenheit, da er von diesem schändlichen Gebrauche des Röm. Hofes spricht: Imperium cupiditatis Romae extingui non potest, donec mundi conflagratio consequatur, et pacatum regnum obtineat caritas; nec defutura in diebus malis cupiditas, donec finito mundi termino pacatum regnum accipiat caritas: semper abundatura palea, donec ventiletur area.

(mmmm) Besonders Guilielmus Durandus, welcher, als ihm der Pabst den Auftrag gab, zu bestimmen, was zu verbessern wäre, besonders die in der zweyten Chalcedonensischen Kirchenversammlung verdammt Simonie angab, und behauptete, daß verschiedene von ihm angeführte Stellen des decreti gratiani aus den Kirchengesäßen vertilgt werden müßten.

stes Johannes XXII. (nnn) wurden die Annaten nicht nur als gerecht und erlaubt angenommen, sondern auch beträchtlich vermehrt. Denn zuvor wurden die Annaten nur von denjenigen gefordert, welche die feyerliche Consecration und Confirmation in der Stadt Rom erhielten; Pabst Johannes aber erdachte einen neue Art von Tribut und verordnete, daß die Annaten von allen nicht wahlbaren Pfränden entrichtet werden sollten, um die Bedürfnisse der Römischen Kirche zu befriedigen; und unter diesem Vorwande behielt er sich alle Einkünfte sämtlicher Präbenden bis auf drey Jahre vor: und dieß ist der wahre, aber verhäßte Ursprung der sogenannten Annaten.

Die leidige Geldbegierde, diese süße, aber ansteckende Krankheit, machte, daß auch die nachfolgenden Pabste das Beyspiel Johannes des XXII. befolgten, und das Gesäß der Annaten sorgfältig beybehielten und mit Eifer fortpflanzten. Sie vergrößerten aus Geiz die Simonie des besagten Johannes so sehr, daß sie

(nnn) Dieser Pabst erwählte sich selbst, läugnete, daß die im Glauben abgeschiedene Seelen zu Gott kämen, und vertheidigte den Satz, daß Christus niemals, auch nicht einmal am Kreuze hangend, arm gewesen sey.

sie diesen Tribut auch von den Bischöffen und
 Klöstern, eben so wie von andern Pfründen,
 foderten. Daher geschah es, daß die wahlba-
 ren Pfründen, welchen dieses Joch der Anna-
 ten vom Johannes dem XXII. noch nicht auf-
 erlegt worden war, denselben zur Sättigung
 der Römischen Habsucht dadurch unterworfen
 wurden, daß die Taxation der Römischen Kanz-
 ley statt jener alten Annaten diene, welche
 von jenen Pfründen bezogen wurden.

Nach und nach wurde dieser leidige Unfug
 in Deutschland, Frankreich und andern Staa-
 ten wahrgenommen. Besonders ward in
 Frankreich unter der Regierung Karls des VI.
 im Jahre 1385. der Simonie ein Regel vorge-
 schoben. Man berief sich auf das fünfte Ka-
 pitel der unter Ludwig dem Frommen errichte-
 ten pragmatischen Sanction. Als sie aber
 hierauf wieder einschleichen wollte, brachte die
 Französische Geistlichkeit im Jahre 1406. ihre
 Klagen über die Erpressungen der Simonie bey
 dem Könige an. Dieser, welcher wohl einsah,
 daß die Päpstliche Würde zum Aufbauen, aber
 nicht zum Zerstören, gestiftet worden war,
 hielt einen Staatsrath, worinn allen diesen
 Unterdrückungen der Simonie Einhalt geschah,

und das Parlament den Auftrag erhielt, über die Befolgung dieser Verordnung ein wachsameres Aug zu halten. Dadurch geschah es, daß seit dieser Zeit in ganz Frankreich kein Beyspiel mehr davon vorkam. Das nemliche ereignete sich auch in England und in Polen. In diesem letztern Reiche wurde im Jahre 1541. verordnet, daß keine Annaten mehr nach Rom entrichtet, sondern solche vielmehr zur Vertheidigung und Erhaltung des gemeinen Wesens angewandt werden sollten. Obgleich Deutschland, als die Klage hierüber bey der Kirchensammlung zu Basel angebracht wurde, die Sklaverey der Annaten, vermöge eines in der zwölften Session ergangenen Decrets, von sich ablehnte, so seuffzet es doch immer noch unter dieser unerträglichen Last.

Dies sah der Kaiser Joseph I. sehr wohl ein, und um, als Vater des Vaterlandes, diesem Uebel zu steuern, faßte er allerley Rathschläge, wodurch er nicht nur Deutschland von diesem Joche zu befreien, sondern auch Italiens Provinzien wieder an sich zu bringen suchte. Was gewann er aber dabey? Clemens XI. stiftete einen Krieg gegen ihn an, aus der Absicht, das seuffzende Deutschland noch tiefer zu unter-

unterbrücken und das Kriegsheer des Kaisers, welches ohnehin schon wegen des weltlichen Ziels der Dierherrschaft über Parma und Piacenza mit dem Bannstrale, diesem Pfeile des ewigen Fluches belegt worden war, vollends zu Grunde zu richten.

Der gerechte Gott aber ließ diesen Frevel des besagten Pabstes gegen den Gesalbten des Herrn nicht ohne Rache. Dieser Rächer war des Kaisers Bruder und Nachfolger, Kaiser Karl der VI. welcher die Freyheit des Reiches glücklich vertheidigte, und sich vor Roms heiligem Schwerdte nicht fürchtete. Nicht nur zog er die in den päpstlichen Landen geduldeten schändlichen Häuser ein, sondern schaffte, Kräfte seiner Majestätsgewalt, die im Neapolitanischen so sehr eingeriffene Simonie ab, und wandte das zuvor an den Römischen Stuhl zu entrichtende Geld zum Besten des Reiches an. Er merkte gar wohl, daß, wenn solche Simonie noch ferner fortgetrieben würde, der Römische Pabst Italien bereichern, das Reich entkräften, die Römischen Kaiser unterjochen und endlich Deutschland mit dem ganzen Reiche zu Grunde richten müßte.

hat

Hat aber der Kaiser dieß mit Recht gethan? Hoffentlich wird niemand diese Frage verneinen, der nicht alle göttliche und menschliche Gesetze umstürzen will. Was die heilige Schrift betrifft, so ist bereits oben die Anzeige geschehen, wie Petrus dem Simon dem Zauberer wegen dieses Verbrechens die ewige Verdammniß ankündigte (000). Was aber die menschliche Gesetze betrifft, so streitet die Simonie sowohl gegen die natürlichen als positiven Gesetze. Gegen jene, weil sie das Gewissen hart beschweret, das allen und jeden Menschen angebohrne Band der Ehrfurcht gegen Gott auflöset, und die Ruhe der Gesellschaft störet; gegen diese, insbesondere gegen das sogenannte Kanonische Recht, indem solches dieselbige ausdrücklich eine Kezerey und sacrilegium nennt (ppp). Wenn also nun die Simonie sowohl

(000) Apost. Gesch. VIII. 20. und im alten Testamente die Beispiele des Bileams IV. B. Mos. XXII. 22. bis 33. und des Giezi IV. B. der Könige V. 20. bis 27. Suarez sucht zwar den Giezi zu entschuldigen; Thomas und Chrylus aber nennen dessen Simonie sacrilegium.
 (ppp) *Quaest. 1. cap. 1. presbyter. seqq.* Der Pabst Paschalis sagt *Decr. II. quaest. 2.* folgendes: *Patet Simoniacos veluti primos et praecipuos haereticos ab omnibus fidelibus respiciendos.*

sowohl in göttlichen als menschlichen Gesäßen ausdrücklich verboten und als Ketzeren und sacrilegium verdammt wird, wer kann wohl läugnen, daß der Kaiser mit größtem Zug und Recht dieses Laster abgeschafft habe?

Nun wird man vielleicht die Einwendung machen; wozu bedarf es so vieler Beweise gegen die Simonie? Rein einziger Römischer Pabst hat sie gebilligt, sondern alle haben durch ihre canones dieselbige verworfen. Darauf dienet aber zur Antwort, daß auch alle die geistlichen Tribute, welche in Italien gezogen werden, unter die schändliche Klasse der Simonie gehören. Ist dieß nicht wahre Simonie, wenn die geistlichen Aemter um Geld verkauft werden, wenn man die pallia taxirt, wenn die Pöfeschlüssel gegen das deutliche Verbot Christi (qqq) bezahlt werden? Alle rechtschaffene Leute haben von jeher darüber geklagt, daß solches zur Verunehrung der Heiligkeit der Kirche geschehe.

Daß der Kaiser, als weltlicher Fürst, das Recht habe, die Laster in der Kirche zu verbieten, haben schon viele Gottesgelehrte und

Rechts.

(qqq) Matth. X. 8. Umsonst habt ihr es empfangen, umsonst gebet es.

Rechtskundige (rrr) bewiesen. Selbst die Schrift lehret es (sss), wie sehr die Sorge für das Reich Gottes allen Menschen empfohlen wird. Nun ist aber gewiß, daß das Reich Gottes nirgends besser, als in der Kirche, welche von den Regenten, als der höchsten Obrigkeit, mit Privilegien versehen worden ist, besorgt und fortgestanzt werden könne. Nicht nur also die Aufsicht, Beförderung und Vertheidigung der Tugend, wie auch guter und nützlicher Handlungen, sondern auch die scharfe Bestrafung der sich in die Kirche einschleichenden Laster, kömmt dem Kaiser, als dem höchsten Beherrscher auf Erden, proprio und primario iure zu. Seit dem ersten Anfange der Kirche besaß die weltliche Obrigkeit dieses Recht, und kann ihr gegen den Willen Gottes nicht genommen werden. Moses führte das Amt eines weltlichen Regenten, und nichtsdestoweniger bestrafte er die Fehler des Hohenpriesters Aaron, herrschte in geistlichen Sachen und gab Gesäße. Von Josua, der allerdings ein weltlicher Regent war, ist bekannt, daß er
viele

(rrr) Unter den erstern Brentius, Gerhardus, Osiander; unter den letztern Brunnemann, Tabor, Fritsch, Ziegler, Jaeger, und mehrere andere.

(sss) Psalm II. 10. 11. 12. Matth. IV. 33.

viele Verordnungen in geistlichen Dingen gab, welches Gott genehmigte, der sogar dessen Eifer belohnte (ttt). Dennoch unterstund sich der Hohepriester nicht, ihm zuzurufen: Josua, was geht dich das an? überlaß andern ein Amt, das dir nicht zukömmt! Wie sehr haben David, Salamon, Aha, Josaphat, Hiskia, und andere erwählte Regenten des Volks Gottes für das Beste der Kirche gesorgt! Warum sollte nicht unser Kaiser, der mit jenen gleiche Würde und Rechte gemein hat, dem Beispiele aller Regenten in Abschaffung der Laster folgen?

Möchten nun hierüber alle Christliche Regenten ihre Augen öfnen und mit vereinigten Kräften sich bestreben, zur Ehre Gottes und Besthaltung der Freyheit der weltlichen Macht ihre Gerechtfame auszuüben!

§. 8.

(ttt) Josua III. 7. 8. Und der Herr sprach zu Josua: Heute will ich anfangen dich groß zu machen vor dem ganzen Israel, daß sie wissen, wie ich mit Mose gewesen bin, also auch mit dir sey. Du aber gebeut den Priestern, die die Arche des Bundes tragen, und sprich zu ihnen: Wann ihr kommet zum Theil ins Wasser des Jordans, so stehet still.

Wie haben sich die Päbste gegen das Haus Oesterreich verhalten?

Nach der Reformation haben zwar die Päbste das Haus Oesterreich nicht so gröblich beleidigen können, als sie es ehedessen bey nahe allen Kaiserlichen Familien gethan hatten; doch gaben sie ihren über das hohe Wachsthum dieses Hauses geschöpften Meid mehrmals durch mancherley ungerechtes Verfahren zu erkennen, und setzten die Kaiserkrone auf ihr Haupt (uuu), welches allerdings die größte Beschimpfung ist, die der Kaiserwürde zugesügt werden konnte. Sie weigerten sich auch, den Eid der Treue zu schwören, da doch zu den äusserst verderbten Zeiten

(uuu) Angelus Roccha in *bibliotheca Vaticana commentario illustrata* p. 5. Cum pontifex coronatur, capiti eius tiara, quam regnam mundi appellant, imponitur, tribus constans coronis, tres potestates, hoc est, imperatoriam, regiam et sacerdotalem, plenariam scilicet uniuersalem totius orbis auctoritatem, repraesentantibus. — Regno, imperatoria scilicet corona, non semper et ubique, sed certis diebus et locis uti solet. Dieses Buch kam im Jahre 1591. in der Druckerey des Vaticans heraus.

Zeiten der Pabst Hadrian IV. dem Kaiser Friedrich I. welcher die Stadt Rom den Sitz seines Reichs, sich aber derselben rechtmäßigen Besitzer nennet (xxx), noch zugestanden hat, der Kaiser dürfe zwar die Contribution zur Zeit der Krönung (yyy) von des Pabstes Tafelgütern fodern, aber auffer diesem Falle keineswegs; es wären auch die Bischöffe in Italien dem Kaiser nicht den Huldigungseid, sondern nur den Eid der Treue schuldig, worauf der Kaiser dem Hadrianus geantwortet hat: Warum sollten wir von denen, die unsere Regalien besitzen, nicht die Huldigung fodern? da derjenige, welcher euch und uns eingesetzt hat, dadurch, daß er für sich und

(xxx) *Respons. ad legatos Romanorum ap. Ottone-
nem de gestis Friderici lib. 2. cap. 21. Te
(Roma) in meam ditionem transfudi.
Legitimus possessor sum. Quomodo im-
perii mei sedem, vsque ad periculum ca-
pitis, non defenderem?*

(yyy) *Papae legari ad Caesarem ap. Otto-
nem Frisingensem lib. 2. cap. 30. De do-
minicalibus apostolici fodrum non esse
colligendum, nisi tempore suscipiendae co-
ronae: episcopus Italiae solum sacram-
tum fidelitatis, sine dominio, facere debere
domino Imperatori.*

und für den Petrus dem Kaiser den Zinn
entrichtete, auch ein Beyspiel hinterlassen
hat, ein gleiches zu thun, indem er sagte:
lernet von mir, denn ich bin sanftmüthig
und von Herzen demüthig. Demnach sol-
len sie uns entweder unsere Regalien wie-
der zurückgeben, oder dem Kaiser geben,
was des Kaisers ist (zzz).

Wie die Päbste den Kaiser Maximilian I.
die ganze Zeit seines Lebens hindurch in so man-
cherley Unruhe, Kriege, Schimpf und Scha-
den gestürzt, ihm auch Parma und Piacenz
wieder abgezwackt haben, woben jedoch der
Kaiser dem Römischen Reiche seine Hoheit vor-
behielt (aaaa); dieß gehöret nicht hieher, weil
hier

(zzz) *In appendice Radeuici apud Vrslisum tom.*
1. p. 562. sq. wo der Kaiser unter andern sich also
ausdrückt: Ab iis, qui regalia nostra tenent,
cur homagium et regalia sacramenta non
exigamus? cum ille noster et vester insti-
tutor, qui pro se et Petro censum Caesari
persoluit, et exemplum vobis dedit, vt
ita faciatis, doceat vos dicens: discite a
me, quia mitis sum et humilis corde. Aut
igitur regalia nostra nobis dimittant, aut
quae Caesaris Caesari persoluant.

(aaaa) Cavitellius *in annalibus Cremonensi-*
bns ap. Graevium tom 3. thesauri histo-
riarum

augenscheinlich erweisen kann. Der bekannte Presbyter Oratorii, Odoricus Raynaldus, ein Mann, dessen einzige Richtschnur im Schreiben die Absicht des Römischen Hofes ist, erzählt aus den Berichten, welcher des Papstes Gesandter, der Cardinal Caietanus, im Jahre 1519. vom Wahltag zu Franckfurt nach Rom überschiedt hat; daß der Römische Hof geneigt gewesen sey, besagten Friedrich III. den Weisen, Churfürsten zu Sachsen, auf dem Kaiserlichen Thron zu setzen, und fügt hinzu: das Römische Reich ist Friedrich, dem Herzoge zu Sachsen, aufgetragen worden, von welchem der Cardinal Caietanus in seinem an Leo X. abgelaßenen Schreiben bezeugt, daß er mit sonderbarer Großmuth die Kaiserliche Würde ausgeschlagen; und die Stimmen auf Carl V. gebracht, auch eine grosse Summe Gelds, so ihm zu Bezeugung der Dankbarkeit die Spanischen Ministers angeboten hatten, anzunehmen verweigert und den Seinigen, bey Vermeidung der Unznade, etwas zu nehmen verboten habe. Friedrich hat in einer an die Fürsten gehaltenen Rede wider den Churfürsten von Trier mit vielen

Bei

Beweisgründen behauptet, daß der König von Frankreich nicht könne zum Kaiserthum erhoben werden (bbbb). Es berichten aber die Päpstlichen Geschichtschreiber einstimmig, daß der Pabst diesem Churfürsten seine Bemühung für Karl V. sehr erschwert habe, dessen Ursache Raynaldus in folgenden Worten anzeigt: In Wahrheit! Leo fürchtete, Karl möchte den Apostolischen Sitz unterdrücken, wenn er zur Kaiserlichen Hoheit gelangte. Der Bischof zu Metz Franciscus Bel-

§ 3

carius

(bbbb) *Annalium rom. 20. an. 1518. n. 160.* Fridericum Saxoniae ducem, proximo anno, a principibus electoribus, reiecto Francorum rege, antelatum Carolo; sed cum is imperium respuisset, Carolo delatum fuisse, ex actorum Francofurtensium historia, a Thoma de Vio, Cardinale, Legato, Leonis X. exposita, dicetur suo loco — *Ann. 1519. n. 22.* Fridericus orationem habuit, ac multis argumentis confirmavit, regem Francorum ad imperium efferri non posse, *num. 23.* Caietanus in literis ad Leonem X. missis testatur, Saxoniae ducem ingenti animo Caesareos apices respuisse, atque transfudisse suffragia in Carolum; alpernatam etiam ingentem auri vim, quae ab Hispanis ministris grati animi ergo ei delata est, ac suis intentata principis ira imperasse, ne quis munera Hispana acciperet.

carius erzählt weltläufig, wie Leo sowohl Karl den V. als den König von Frankreich Franciscus I. zu hintergehen getrachtet hat, damit keiner derselben Kaiser werden möge (cccc); und der Bischoff zu Pamiers Henricus Spondanus schreibt, er habe einen dritten, der nicht so mächtig gewesen wäre, zum Kaiser machen wollen (dddd). Weil ihm jedoch Franciscus I. näher auf dem Halse, Karl aber ein junger Herr war; so ließ er öffentlich für den Franzosen arbeiten, und mit Verhütung sowohl des Churfürsten Richards zu Trier, als anderer, den Karl nach aller Möglichkeit verhindern. Der Jesuit Browerus berichtet, Leo habe seinem Nuntius, dem Robertus Ursinus, durch welchen er den Wahltag beschiedt hatte, in der öffentlichen Instruction anbefohlen, daß er nach aller ihm möglichen Kunst und List (eeee) dem Franzosen auf den Kaiserlichen Thron helfen solle; heimlich aber habe er den Auftrag gehabt, daß er sich nicht eben so sehr für ihn bemühen,

(cccc) *In Commentar. rerum Gallicarum an.*
1519. p. 474.

(dddd) *In continuatione annal Baronii an.*
1519. n. 11. quendam tertium minus potentem.

(eeee) *Quis valeret artibus.*

mühen, wohl aber der Churfürsten Gesinnungen ausforschen und den Mantel nach dem Wind hängen sollte (ffff). Kaiser Karl entdeckt das Geheimniß in seiner im Jahre 1526. wider Clemens VII. abgefaßten Schutzschrift am besten, da er schreibt: Wenn Wir die Dienste, so Eure Heiligkeit Unserm Interesse noch im Cardinalsstande geleistet haben, ansehen, so findet sich, daß Sie auf vielerley Art die Churfürsten zu bereden getrachtet haben, den Franzosen zum Kaiser zu ernennen, welches aber nicht zu seiner Beförderung, sondern dahin abgesehen gewesen. daß mit unserer beider Ausschließung einer, der weniger Macht hätte, Kaiser würde (gggg), welchem man vielmehr befehlen könnte, als daß er befehlen sollte. Biewohl sich aber der Kaiser großmüthig erwiesen, das angethane Unrecht vergessen, und mit dem Pabste Leo X. einen Vertrag gemacht hatte, darinn sie einander gelobten, die Franzosen aus Italien zu vertreiben (hhhh);

§ 4

so

(ffff) Consilium caperet ex tempore.

(gggg) Cui potius imperaretur, quam imperaret.

(hhhh) Vid. Galeatii Capellae *histor. de bello Mediolanensi apud Graevium rom. 2. col. 1254.*

so hat doch des besagten Pabstes Vetter Elemenſ VII. bald darauf mit Frankreich und Ne-
 nedig ein Bündniß wider den Kaiser geschlossen
 und so untreu an ihm gehandelt, daß er, wie
 die Päßtlichen Schriftsteller selbst umständlich
 erzählen (iii), bitterlich über ihn geklagt, und
 auf ein allgemeines Concilium provocirt, be-
 vorab der Pabst den König in Frankreich Fran-
 ciscus vom Eide, wodurch er sie dem Kaiser
 Karl V. verbindlich gemacht hatte, losgespro-
 chen hat (kkkk). Ja, Elemenſ würde Karl V.
 der Kaiserlichen Würde beraubt haben, wenn
 er sich nicht vor den Protestanten hätte fürch-
 ten müssen. Raynaldus spricht: Was die Abs-
 setzung vom Kaiserthum betrifft, wi wohl
 keiner der alten Kaiser, welche die Päßste
 abgesetzt, den Statthalter Christi so lange
 gefangen gehalten, so war es doch wegen
 der bösen Zeiten nicht sicher, solches zu was-
 gen (llll). Guicciardini erzählt, Elemenſ
 habe

(iiii) Spondanus *l. c. p. 379. seq.*

(kkkk) *Ibid*

(llll) Raynaldus *annal. eccles. rom. 20 an.*
 1528. n. 9 De abrogando Caesari imperio;
 licet nullus veterum Germanorum Caesa-
 rum, quos Rom. pontifex de imperiali gra-
 du deiecit, tot mensibus Christi vicarium
 in

habe den Franzosen geantwortet: Deutschland würde von der Kirche abfallen, wenn sich der Pabst des Rechts, den Kaiser zu wählen, bediente. Der Kaiser schrieb im Jahre 1526. dem Pabste unter die Augen: er sey damit umgegangen, daß er ihn der Kaiserlichen Würde gänzlich entsetzen möge (mmmm). Da auch des Clemens Nachfolger, Paulus III. mit der Kirchenversammlung gefissentlich ver-
zog, und der Kaiser, um fernere Zerrüttung vorzubeugen, eine Glaubensformel im Römischen Reiche publicirte, nach welcher man sich indessen richten sollte: nahm es dieser Pabst so übel auf, daß er ihm, wie sich der Cardinal Sfondratus ausdrückt, solches Edict aufzuheben anbefahl (mmn.) Wer ist wohl im

§ 5

Stan-

in custodia acerbissima detinisset, ob temporum tamen calamitatem id aggredi non tutum erat.

(mmmm) Raynaldus an 1526 n. 29. Ut inde Sanctitas Vestra nos etiam ab omni imperiali dignitate deponeret.

(nnnn) Galliae vindicatae p. 391. Paulus Pontifex, quamvis aetate iam praecipiti, multisque vinculis ob Farnesiam familiam Carolo adstrictus, nec eius potentiam veritus tot victoriis florentem, grauissimis ad eum literis abrogari hoc edictum aut corrigi iussit.

Stande, alle die Drangsalen zu erzählen, welche dieser große Karl vom Römischen Hofe hat erdulden müssen, da noch kurz vor seiner Resignation Paulus IV. (wie Spondanus berichtet) mit den Franzosen wider ihn in Bündniß getreten, woraus ein sehr blutiger Krieg entstanden ist (oooo).

Kaiser Ferdinand I. war, nach der Franzosen Geständniß, ein sehr gottesfürchtiger Herr (pppp). Dessen unerachtet that ihn Julius III. ohne Barmherzigkeit in den Bann (qqqq), wiewohl er selbst dem Kaiser an Frömmigkeit sogar nicht beykam, daß er auch seinen Offentwarter zum Cardinal gemacht und freiwillig bekannt hat, er sey unwürdig, Pabst zu seyn (rrrr). Vom Paul IV. hat dieser Kaiser

(oooo) Spondan. *an.* 1555. *n.* 11. Erat Pontifex alieno prorsus ab Imperatore animo etc.

(pppp) Spondan. *in annalibus Baronii continuatis ann.* 1555. *n.* 3. Pietatis cultor eximius.

(qqqq) Spondan. *ann.* 1551. *n.* 8. Julius Pontifex Ferdinandum excommunicatione percudit.

(rrrr) Thuanus *lib.* 6. *hisor. ann.* 1550. *edit. Aurelianens.* *an.* 1626. *p.* 181. Cum antiquae consuetudinis sit, vt nouus Pontifex gale-

ser ebenfalls vieles leiden müssen, als durch seine kluge Vermittelung der Religionsfrieden zu Stande gekommen war. Spondanus berichtet, daß der Pabst dem Ferdinand einen Beweis gegeben habe, weil er sich ohne den Apostolischen Stuhl wegen der Religion in Unterhandlungen eingelassen hatte (ssss). Er wurde hernach Kaiser; doch der Pabst sagte: Karl V. hätte die Krone in seine Hände resigniren müssen, und also wäre Ferdinands Kaisertum von Rechtswegen null und nichtig, weil der Römische Stuhl wegen eines Nachfolgers Sorge zu tragen und einen Schluß zu fassen berechtigt sey (tttt). Aber der fromme Kaiser hat durch den Vicesanz-

galerum, cui velit, suum largiatur; eum inveni cuidam, cui Innocentio nomen, quique, quod in familia simiae curam gereret, simiae etiam post adeptam dignitatem nomen retinuit, cognomine etiam suo atque insignibus attributis donavit. Querentibus vero Cardinalibus, quod indignum hominem ad tantum fastigium euexisset, non inurbane respondit: Et vos quid tandem in me meritorum comperistis, quem Christianae reipublicae principem constitueritis.

(ssss) Anno 1555. n. 10. Ferdinandum regem increpuit, quod Sede Apostolica inconsulta tractationem de religione instituisset.

(tttt) Spondanus an. 1558. n. 8.

Kanzler Geld ein rechtliches Bedenken gegen dieses Vorgehen ausarbeiten lassen, welches, wiewohl es oft im Drucke erschienen ist, zu widerlegen, die Anhänger des Römischen Hofes bisher nicht gewagt haben.

Den Kaiser Maximilian II. haben die Päbste gleichfalls auf mancherley Art beinträchtigt. Hier soll aber nur Meldung von demjenigen geschehen, was er allein von Pius II. ausstehen mußte. Als dieser Kaiser auf dem Reichstage zu Augsburg über die Frage: wie die Christliche Religion zu verbessern wäre, berathschlagen ließ, sandte Pius den Cardinal Johannes Franciscus Commendonus (uuuu) dahin, welcher dem Kaiser vor allen Reichsständen anzeigen sollte: wenn er seine Gesinnungen nicht änderte, so wolle der Pabst seine ganze Autorität gegen ihn vorzüglich ausüben, und ihn des Reichs, seiner Länder und aller Anwartschaften berauben (xxxx). Nachdem sich auch das

Ge

(uuuu) Dessen Leben Petramellarius in *continuazione ad Onuphrii Pontifices* p. 267. beschrieben hat.

(xxxx) Gabutius *libr. 2. de rebus gestis Pii V. edit. Rom. an. 1605* p. 46. *Legationis suae* lit-

Gerücht verbreitet hatte, als habe Maximilian auf sehnliches Flehen seiner Landstände die Lehre der Augspurgischen Confession in den Erblanden erlaubt, mußte der Cardinal Comendon abermals zum Kaiser reisen und ihm sagen (yyyy): Wenn er das Decret, darinn die Gewissensfreyheit erlaubt worden, nicht unverzüglich widerrufen würde,

literis Augustae acceptis Cardinalis vidit, sibi mandari a Pontifice, vt antequam ea res in comitiis ageretur, coram Imperatore atque omnibus principibus publico in confessu grauiter denunciaret, nisi eam cogitationem abiicerent, futurum, vt Pontifex omnem auctoritatem in eos principes tam laici, quam sacraati ordinis reprimendos exerceret; ac multo magis in IPSVM IMPERATOREM, quem et imperio et ditionibus, et omnium iure successorum, et quibuscumque praeterea rebus potiturum ille se consideret, esset FACILE PRIVATVRVS.

(yyyy) Illi denunciaret, Pontificem omnibus execrationibus, ecclesiasticisque poenis in eum animaduersurum, IPSVMQVE PRIVATVRVM IMPERATORIA MAIESTATE, atque Catholicis principibus in eum conuocatis, NOVVM IMPERATOREM CREATVRVM, nisi eiusmodi decrecum, si factum esset, illico rescidisset. *Gaburius lib. 3. c. 6. de vita Pii V. p. 97.*

de, so wolle ihn der Pabst mit allen Verfluchungen und Kirchenstrafen belegen, der Kaiserlichen Majestät berauben, die Catholische Fürsten wider ihn aufbezen, und einen neuen Kaiser machen. Der unverschämte Päßtliche Geistliche, welcher diese Geschichte erzählt, sezt, gegen den Charakter des gedachten großmüthigen Kaisers, vermessenlich hinzu: Maximilian habe: da ihm der Legat des Pius VI. Meynung angekündigt hätte, bekannt, es sey ihm nicht anders gewesen, als wenn er vor dem Pabste stünde, welcher eine Peitsche in der Hand gehabt hätte (zzzz). Es hat ferner dieser Pabst im Jahre 1570. dem Cosmus Medicus zum Großherzog von Hetrurien gekrönt, auch mit Königlichlicher Würde versehen, und ihm nicht allein verboten, den Kaiser deswegen zu begrüßen, sondern auch dem Maximilian, der sich dagegen sezte, entbieten lassen: Er, als Statthalter Christi, welchem Himmel und die Erde zugehöre, könne dieses und noch viel mehr thun, wolle auch gar nicht fernee über

(zzzz) Vitum sibi, videre lese coram Pio, FLAGELLVM MANV TENENTE, consistere.

über die Sache Unterhandlungen pflegen lassen, da die Kaiser selbst ihre Hoheit von dem Apostolischen Stuhle empfangen hätten (aaaaa).

An dem Kaiser Joseph hat der Pabst so schrecklich gefrevelt, daß sich jeder Rechtschaffene darüber entfegte. Es wäre hier zu weitläufig, des Pabstes gegen den Kaiser publicirte Nullitätsdeclaratio(n) (bbbb) und die den Kaiserlichen Befugnissen in Italien äusserst nachtheilige, in den Streitigkeiten wegen Commachio herausgegebenen Schriften anzuführen; genug sey es folgende Worte anzuzeigen, welcher Clemens XI. in unterschiedenen an gedachten Kaiser erlassenen Schreiben sich zu bedienen, sich erfrechte: Besudle deine blühende Jugend

(aaaa) Gabutius *lib. 3. cap. 16. p. 121.* Pius, uti potestatem in terris gerens Christi Domini, cuius sunt coeli terrarumque ambitus, vltro citroque agi ea de re amplius nōluit, ratus id minime conuenire ei, qui pro sua amplissima auctoritate possiet haec et alia in hoc genere longe maiore efficere. Paul. Alexander Maffens *in vita Pii V. lib. 3. cap. 19. p. 162. 199.* Sanctissimus Dominus creauit ducem Florentiae et Senarum Magnum Ducem Hettruriae, cum regia potestate.

(bbbb) *Lettres historiques, Juillet 1708. p. 146. 199.*

gend nicht mit dem Aergerniß des ganzen
Christlichen Volks, und mache den An-
fang deiner Regierung nicht mit Beleidis-
gung der Kirche (cccc). Laß ab, Sohn,
und werde der Kirche wieder gehorsam.
Wirst du in einem so ungezähmten Vors
haben beharren: so wollen wir die Gnade
eines Vaters ablegen, und dich, als einen
rebellischen Sohn, mit dem Bann, und,
wenn es nöthig seyn wird, auch mit den
Waffen strafen (dddd).

§. 9.

(cccc) *Lettres historiques l. c. p. 181.*

(dddd) Si perstabis in tanta intemperantia
consilii, abiciemus patris clementiam, et
in te, tanquam in rebellem filium, excom-
municatione, et armis etiam, si opus
fuerit, animaduertemus. *Fabers Staats-*
kanzley Th. 17. S. 626. u. f. Lettres histo-
riques l. c. p. 274. sqq. Allein diese Dro-
hungen schreckten die Soldaten des Kaisers
nicht ab, welche, wie bekannt ist, in Com-
wachtio folgende Aufschrift öffentlich in Mar-
mor einhauen ließen:

Iosepho primo
Romanorum Imperatore semper augusto,
quae Caesaris sunt, repetente,
Germanicarum copiarum ductor
recepto Comacio munimentum monumentum-
que perpetum
optimo principi et acquissimo
pos. anno imperii eius quarto
MDCCVIII.

Vid.

§. 9.

W e s t l u s t.

Der schönste Wunsch, dessen Erfüllung vielleicht bald nahe ist, wäre, daß Kaiser und Pabst einander zur Beförderung des allgemeinen Bestens die Hände reichten. Möchten doch alle Seelsorger, die den grossen Endzweck ihres Berufs, das Heil sowohl ihrer eigenen als fremder Seelen, vor Augen haben, sich vor den trügerischen und gefährlichen Schriften der Römischen Curialisten hüten, und solche den jungen Geistlichen, wenn sie dieselben bey ihnen antreffen, eben so sorgfältig aus den Händen reißen, als in der Moral einen Busenbaum, Diana, La Groix, Gobat, Sporer, Sennyei; Töpfer, Trochaba, Marian, ab Angelis, Herzig, Wagemann, Rotarius, Pleyer lux ordinandorum etc. etc. Denn jene weichen eben so offenbar von der Wahrheit und von dem Evangelium ab und verderben gute Sitten eben so sehr, als diese; obgleich einige derselben vielleicht gute und fromme Män-

Vid. *Questioni Comacinesis*, so im Jahre 1711 herausgekommen, p. 37.

Männer gewesen seyn, und mehr aus Vorurtheilen, als aus Bosheit so abentheuerliche Meynungen vertheidigt haben mögen. Wenn aber auch nur diejenigen, die solche Schriften bereits gelesen haben, ihre angenommenen Grundsätze verbessern; wenn die Pfarrer, statt die Angriffe des Römischen Hofes gegen die Gerechtsame ihrer Landesherren zu studiren, ihre Nebenstunden zur Erlernung einer guten Physik und Naturgeschichte anwenden und durch den Besitz solcher Kenntnisse unter dem Landvolke in Absicht auf die Landwirtschaft Nutzen stiften; wenn sie fleißig nachdenken wollten, wie sie aus ihren Pfarrkindern nicht nur gute Christen, sondern auch gute Bürger und rechtschaffene Unterthanen bilden, und ihnen eine wahre Liebe zu ihrem Vaterlande einflößen können. Denn obgleich niemand ein wahrer Christ seyn kann, der nicht zugleich ein guter Bürger und ein getreuer Unterthan seines Landesregenten ist; so glaubt doch der Pöbel und der Bauer nicht immer, daß dieses so nothwendig wäre. Deshwegen sollten eifrige Seelenhirten nicht nur in öffentlichen Unterweisungen, sondern auch in Privatunterredungen die Pflichten der Unterthanen gegen ihre Landesherren und
 gegen

gegen ihr Vaterland dem gemeinen Manne
 öfters vor Augen stellen, und sich bestreben, sie
 ihm recht angenehm zu machen. Wenn dieses
 fleißiger besorgt würde, so könnten manche
 Vorurtheile leichter verdrängt, und viele Uebel
 vermieden werden. Z. B. Wer weiß nicht
 wie sehr sich der Bauer davor fürchtet, ein
 Soldat zu werden, mit welchem Zwang er da-
 zu genöthigt werden muß? Wem sind die trau-
 rigen Zeiten unbekannt, da sich mancher junger
 und gesunde Bauersknecht lieber den Daumen
 abhieb, als daß er ein Soldat wurde? Die-
 sem aber könnte leicht abgeholfen werden, wenn
 die Seelforger sich beflissen, dem Bauernvolke
 begreiflich zu machen, was für ein großes Ver-
 dienst vor Gott und den Menschen es sey, für
 sein Vaterland und seinen Landesherren zu strei-
 ten; daß auch dem Soldaten nichts abgehe,
 wenn er Gott und seinem Fürsten getreu und
 eifrig dient; daß auch der Soldat könne wahr-
 haft glücklich seyn, wenn er nur selbst will;
 daß dieser Stand von jedem Vernünftigen ge-
 ehrt und geschätzt werden müsse; daß manch-
 mal ein gemeiner Soldat Gott viel angeneh-
 mer sey und frömmere leben könne, als der

Mönch, der in den Mauern des Klosters eingesperrt ist, und nicht so lebt wie er soll.

Ferner sollten die Pfarrer auf die Predigten der in ihrem Bezirke wohnenden Klostergeistlichen ein wachsamtes Auge haben, damit kein Aberglaube unter den ihnen anvertrauten Schaaßen ausgestreuet werde. Wären unsere Vorfahren in diesem Stücke fleissiger gewesen, so hätten wir igt nicht so viel abentheuerliche Meynungen unter dem gemeinen Volke; man würde nichts von toties quoties der Portiunkulablasses und nichts von andern dergleichen Ablässen mehr wissen; man würde nicht glauben, daß, wer das Skapulier trägt oder den Rosenkranz betet, er möge sonst thun, was er wolle, nicht verdammt werden könne; man würde sich nicht mit der vergeblichen Versicherung schmeicheln, daß, wer diesen oder jenen Heiligen mit etlichen Vaterunsern täglich verehret, nicht gößen Todes sterben oder in Arnoth gerathen könne; welche Märchen meistens aus den Klöstern ihren Ursprung haben, und zu nichts anders dienen, als daß dadurch die Religion lächerlich und verächtlich gemacht wird.

Heute

Heute, (sagt unser deutscher Abbtson, Sonnenfels, dieser eben so schöne und reizende Schriftsteller, als nützliche und gründliche Politiker, dieser Denker, Weise, Patriot, dem die österreichische Monarchie und das ganze Katholische Deutschland so viel zu verdanken hat) heute, da die Werke eines Thomasinus, Petrus de Marca, van Espen, und mehrerer anderer (eeee), welchen wir die geläuterten Grundsätze in dem Kirchenrechte verdanken, in jedermanns Händen sind, da Febronius vergebens widerruft, da ihm das Ansehen seiner eigenen Gründe entgegen gestellt wird; heute, da die unmittelbare Sendungen der Bischöffe, ihr unmittelbares Recht über ihre Sprengel, die Gewalt der allgemeinen Kirchenversammlungen über die Päbste, die Macht der Regenten, Vorkehrungen in Disciplinarsachen zu tref-

H 3

fen,

(eeee) Mit ehrerbietiger Dankbarkeit muß hier der sel. Hofrath von Kieggger genannt werden, dem die Ehre der Verbesserung des geistlichen Rechts vorzüglich gebühret. Er hatte die seltene Gabe, die Freymüthigkeit der Grundsätze mit der Sittsamkeit des Vortrags zu vereinbaren. Seine Mäßigung, ohne der Stärke der Ueberzeugung etwas zu benehmen, erleichterte einer damals kühn scheinenden Lehre den Eingang; seine Werke enthalten beynabe alles, was in dieser schriftreichen Zeit über das geistliche Recht gesagt wird.

fen, aller Orten angenommene Lehrsätze, und die Stellen der Schrift der heil. Väter, wodurch diese Lehrsätze bis zur sieghaften Unzweifelhaftigkeit erhoben werden, gleichsam Gemeindörter der kanonischen und theologischen Schule sind; zu einer solchen Zeit scheint es überflüssig, uns von Dingen unterrichten zu wollen, davon beynabe alle Welt eben so gut unterrichtet ist, als der Schriftsteller. In einem Lande aber, wo die Großen und der aufgeklärte Theil der Nation sich es noch nicht zur Schande rechnen, die Vortreflichkeit der Religion zu erkennen, und ihre Nothwendigkeit, ihren wohlthätigen Einfluß auf das Wohl der Völker einzugesehen; wo der gemeine Mann noch keinen Ruhm darinn sucht, für einen starren Geist und Indifferenten gehalten zu werden; in einem Staate, wo die Katholische Lehre die herrschende ist, zu der der Landesfürst, der größte Theil des Volks sich bekennen; da wird man sich auf die Frage: Was ist der Pabst? antworten: ein Gegenstand der allgemeinen Ehrerbietung als Primas der Kirche, mit der wir in einer Gemeinschaft leben; ein Gegenstand unserer Ehrerbietung, als Souverain über einen Theil Italiens, der durch die zeltroge-

trogenden Denkmäler der ehemaligen Größe immer berühmt bleiben, und durch die geretteten Muster der Künste ewig über Europa eine Art von Herrschaft behaupten wird. Doch, ohne die Würde des ersten Bischoffs der Kirche, ohne die Hoheit des Regenten, werden persönliche Vorzüge — aufgeklärte Frömmigkeit, Erhabenheit des Charakters, Güte des Herzens, und eine einnehmende Leutseligkeit, dem edeln Braschi eine hochachtungsvolle Aufnahme bey jeder gesitteten Nation versichern. —

Wien wird das Andenken des obersten Hirten, den es in seinen Mauern zu bewirthen das Glück hat, segnend verehren, und auf das sanftmüthige Betragen desselben, auf seine kluge Ergebung, als auf ein lehrreiches Beyspiel deuten, wenn entflammte Zelanten, die der Eifer des Herrn verzehret, der Unterwürfigkeit, die sie jeder von Gott geordneten Gewalt schuldig sind, einst unelngedenk seyn sollten. Pius wird nicht ohne Bedauern eine Hauptstadt verlassen, wo er Ehrerbietigkeit ohne andächtige Kriecherey, Freyheit im Denken ohne Ausgelassenheit der Meynungen, wo er ungeheuchelte Religion und Anständigkeit der Sitten mit Munterkeit und ungewungenem Umgange vereinbart

einbart gefunden haben wird; er wird nicht ohne innige Rührung sich aus den Armen Josephs reißen, und voll von Bewunderung für die Weisheit der Maßregeln, durch welche dieser Fürst die Glückseligkeit seiner Staaten befestigt.

Von dem Zeitpunkte dieser Reise an wird sich das System des Römischen Cabinets umgestalten und Pius sich beschäftigen, wie er die Abgaben, welche die Schwachheit der Fürsten und Leichtgläubigkeit der Völker, Rom nicht ferner zusetzt, durch Einkünfte ersetzen möge, Worüber Vernunft und Religion nicht zu erröthen haben sollen; er faßt den, eines Nachfolgers des unvergeßlichen Ganganelli würdigen Entschluß, den Fleiß der Abkömmlinge des *populi regis* aus dem Todeschlaf zu wecken, die Arbeitsamkeit des Landmanns zu beleben, die Emsigkeit der Nationen zu ermuntern, zu unterstützen, ihre vorzügliche Anlage zu Künsten auszubilden, und dem von ihm beherrschten Theile Italiens seinen ehemals blühenden Anblick wieder zu verschaffen — und ein Fürst an den Ufern der Donau ist es, dem der Anwohner von Mo und Tiber diese glückliche Veränderung seines Zustands zum Theile zu danken haben wird. — —

Barum

Warum sonst Kaiser zu den Päbsten kamen,
Ist sonnenklar; allein warum,
Fragt jedermann, kehrt ist der Fall sich um?
Man fragt, und denkt nicht an die Namen!
Man frage: Wer kömmt? und zu Wem?
Und sieh, gelöst ist das Problem! —

Ein Pius kömmt, der seine Kronen
Zur Ehre Gottes und der Menschheit trägt,
Der weiß, wie gut das Wohl der Nationen
Sich mit den Rechten seines Stuhls verträgt;
Der weiß, daß Menschenrecht und Recht der Thronen
Viel älter sind, als je ein Recht der Kirche war
Und daß er selbst — den auch ein Weib gebahr —
Eh Mensch und Unterthan/ als Glied der Kirche war;
Der weiß, wie scharf Gott selbst — denn wer erkannte
Den Anwald Gottes sonst an ihm — sein Reich
Von jenem hier auf Erden trennte.
Ein Pius kömmt, der seinem Meister gleich,
Den Mammon gern aus Gottes Kirche triebe,
Und wenn sie auch so arm, als sie gewesen, bliebe! —
Ein Mann, der das Gefäß der Liebe,

Das Gott der Kirche gab, im Herzen trägt,
 Der, wenn er Menschen sieht, sie, eh er frägt:
 Seyd ihr getauft und glaubt ihr? — liebet/
 Und ihnen Gutes thut; der diese göttlichste
 Der Menschentugenden nicht lehrt blos — sondern
 liebet;

Dem Menschenglück das Heiligste,
 Hienieden ist, kurz, der eh seiner Würde
 Entfagte, eh er sie zur Würde
 Der Menschheit werden ließe. So ein Mann —
 So einer — denn auf einen andern kann
 Gott niemals seine Kirche bauen,
 Noch ihm dazu die Schlüssel anvertrauen. —

So einer also kommt — zu Joseph / der
 In Einem Jahre seines Reiches mehr
 Zum Wohl der Menschheit that, als der Regenten
 viele,
 Die man die Großen hieß, an ihres Lebens Ziele
 Wohl kaum gethan; zu Joseph, der die Wand,
 Die uns von unsern Brüdern trennte,
 Zerriß, und Menschen — Menschenrechte gönnte,
 Der eine Anzahl Mönche, weiß er fand,
 Das Psalmodiren von dem Luth

Nicht,

Nicht, wie man einst geglaubt, den Hunger wende,
 Den Feind nicht schlägt, und daß der Mensch die Hände
 Nicht blos zum Essen hat, zur Mizarbeit verband;
 Ders ungerecht, unmenschlich fand,
 Daß Menschen in der Skind empfangen,
 Wie wir, dem Fluch; im Schweiß des Angesichts
 ihr Brod

Zu essen / sich entziehn! Der junger Mädchen Noth
 Beherrigte, die ach! lebendig todt,
 In heiligen Kerkern mit der Menschheit rangen,
 Und ihre Tage da verseufzten und versangen:
 Der sie anitzt zum würdigsten Beruf
 Zurückführt, weil er weiß, daß Gott sie zwar zu Bräuten,
 Doch nicht zu Klosterbräuten seines Sohnes schuf. —
 Zu Joseph / der sein eigen Recht zu deuten,
 Und handzuhaben weiß, der vorlängst eingesehn,
 Daß Gottes Kirche nur vom Geist der Glaubigen,
 Und nicht von ihrem Sackel lebet;
 Und dem kein Misbrauch zu verfährt,
 Zu heilig ist, den er nicht hebet,
 Sobald er nur der Menschheit Recht entehrt.
 Kurzum, mit Dem, bey dessen Namen
 Die ganze Menschheit einst sich neigen wird,
 Mit Diesem kömmt der Weise Roms zusammen. —

Und

Und nun warum? — Vielleicht ihn zu verdammen,
 Weil er das nimmt, was ihm gebührt? —
 Vielleicht ihn Kirchengucht und Kanons Recht zu leh-
 ren? —

Vielleicht ihn mit dem Schimmer seiner Heiligkeit
 Wie einen Sünder zu bekehren,
 Und auf der Bahne zur Unsterblichkeit
 Ihn drohend in den Weg zu treten? —
 Vielleicht wohl gar mit Amuletten
 Ihn von dem Weg der Finsterniß zu retten? —
 Vielleicht mit einer Rede, die den Geist
 An unsichtbaren Fesseln mit sich reißt,
 Dem Vestentschlossenen das Herz zu brechen,
 Und ihn mit glatten Worten zu bestechen? —
 Vielleicht auch, wenn ihn nichts erweicht,
 Ihn dann unväterlich zu fluchen? —
 Vielleicht auch nur — ihn zu besuchen? —
 O! nein, von allen den Vielleichts
 Ist keins, das einem Mann, wie Pius, gleicht!

Er kommt, er kommt, um seinen besten Segen
 Auf das, was Joseph für die Menschheit that,
 Und was er thun noch wird — zu legen!
 Er kommt hin in die Kaiserstadt,

Sich über das, was Joseph that, zu freuen,
 Und Hand in Hand den heiligen Bund
 In dem die Kirche stets mit ihren Schützern stund,
 Mit Deutschlands Joseph zu erneuen!
 Er kömmt nicht, um auf Kaisersajungen
 Sein Siegel, das in Rom nur gilt, zu drücken,
 Wohl aber segnend Dem die Hand zu drücken,
 Der sie gemacht, und seine Glaubigen
 Durch eignes Beispiel zu belehren,
 Wie man ein Kaiserwort verehren
 Und schätzen soll. Und wenn er ja
 Sein Ansehn geltend macht, so ist gewiß nur da
 Wo kleine, überschwache Seelen
 Sich mit Gewissensscrupeln quälen,
 Die oft, vor lauter Glauben blind,
 Nicht wissen, wem es zukömmt zu befehlen,
 Und wem sie zu gehorchen schuldig sind.
 Zu diesen wird er sagen: „Wißt,
 „ Daß eures Fürsten Wort zu ehren,
 „ Verdienstlicher in Gottes Augen ist,
 „ Als wenn ihr hundertmal mir den Pantoffel küßt!
 „ Der selbst, zu dessen heiligen Lehren
 „ Ihr euch bekennt, war Unterthan, und sprach:
 „ Lehret eurer Fürsten Wort und folgt mir nach!“—

Zu diesem edeln Zwecke nur
 Wird er Gebrauch von jener Gabe (*) machen,
 Womit so überreichlich die Natur
 Ihn ausgesteuert. — Und hat er nun die Schwachen
 Gestärkt, die Zweifler überführt,
 Daß sein Zweck edel war; o! wie zufrieden wird
 Er dann — belohnt mit dem Gefühl des Weisen
 Nach einer edeln That — nach Rom zurücke reisen!

(*) Die Gabe der Beredsamkeit, wesswegen ihn
 die Italiäner il Persuasore nennen.



Verlagebücher der Hermannischen
Buchhandlung in Frankfurt 1782.

Bergsträfers (H. Prof.) *Museum der neuesten*
teutschen Uebersetzungen 2c. 1. und 2tes St. 8.
1781. 1. fl. Das 3te folgt in einigen Wochen.

Bundschuh (M.) *Trauerrede auf den Tod der*
Kaiserin Maria Theresia, 1781. 12 fr.

Goekingks (L. F. G.) *Gedichte*, 3. Theile, 8.
1780. 82. 3 fl.

Ist die Buchhandlung der Gelehrten zu Dessau
ein so nütliches Institut? 8. 1781. 8 fr.

May *Lettere mercantili tradotto dal Cap. Biffi*
con un Aggiunta, 8. 1781. 1 fl. 30 fr.

Meister (H. Prof.) *über die Pyramiden*, mit
einem Kupf. 8. 1781. 36 fr.

Pro Memoria (wichtiges) *an die weltlichen*
Regenten, welche der römischen Glaubens-
lehre zugethan sind 2c. mit einem neuen An-
hange: *Die Vorzüge und Gerechtfame des*
Kaisers gegen die Behauptungen der römi-
mischen Curialisten, vermehrte 4te Auflage,
2. Theil, 8. 1782. 1 fl.

Kaiser und Pabst, oder *des wichtigen Pro*
Memoria, 2ter Theil, 8. 1782. 30 fr.

Sammlung der neuesten teutschen Uebersetzu-
gen der römischen Prosaiter mit Anmerk-
ungen unter der Aufsicht der Herren Pro-
fessoren Berasträfer und Ostertag, 8vo besteht
bis jetzt aus:

Justins Weltgeschichte *übersetzt von Hrn Prof.*
Ostertag, 2. Bände, 8. 1781. (2 Alphabete)
1 fl. 48 fr.

Plinius Naturgeschichte *übersetzt von Hrn.*
Gottfr. Grosse, 2. Bände, 1 fl. 39 fr. Der
3te ist unter der Presse.

Bios

Biographien des Cornelius Nepos, übersetzt
von Hrn. Prof. Bergsträßer. 1 fl. 40 fr.

Cicero's Briefe, übersetzt von Hrn. R. Vorbeck,
1ter Band, 8. 54 fr.

Sallustius, von Hn. H. ist unter der Presse.
Wer auf diese Sammlung noch subscribiren
will, zahlt für das Alphabet 36 fr.

Sammlung der neuesten Uebersetzungen der
griechischen prosaischen Schriftsteller, unter
der Aufsicht des Hrn. Kirchenrath Stroth, 8.
besteht bis jetzt aus.

Xenophons Feldzug des jüngern Cyrus über-
setzt von Hrn. Prof. Grillo, 8. (1 Alph.) 81.
1 fl.

Diodors aus Sicilien Bibliothek der Geschichte
übersetzt von Hrn. Kirchenrath Stroth, 1ter
Band, 8. 1782. 1 fl. 30 fr. Der 2te Theil
ist unter der Presse; denn folgt Herodot,
Dio Cassius, Lucian etc. wer subscribirt zahlt
für jedes Alphabet 45 fr.

Sammlung einiger durch die letzte Wallfahrts-
Procession in Wertheim veranlaßter Schrif-
ten, als: Bittschrift der dasigen Bürgerchaft:
Belehrung des Publicums und Abdruck eini-
ger Altstücke, Fol. 1781. 40 fr.

Sie studieren. Ein Lesebuch zur Beherzigung
aller Studirenden. Ein Pendant zum Brief-
wechsel dreier akademischen Freunde, (mit
einem schönen Titalkupfer, welches die ge-
wöhnliche Studiermethode auf Universitäten
vorstellt, 8. 1782. 1 fl. 15 fr.

Die Vorzüge und Rechte des Römischen Kai-
sers gegen die Behauptungen der römischen
Curialisten, aus der Geschichte bewiesen, 8.
1781. 15 fr.

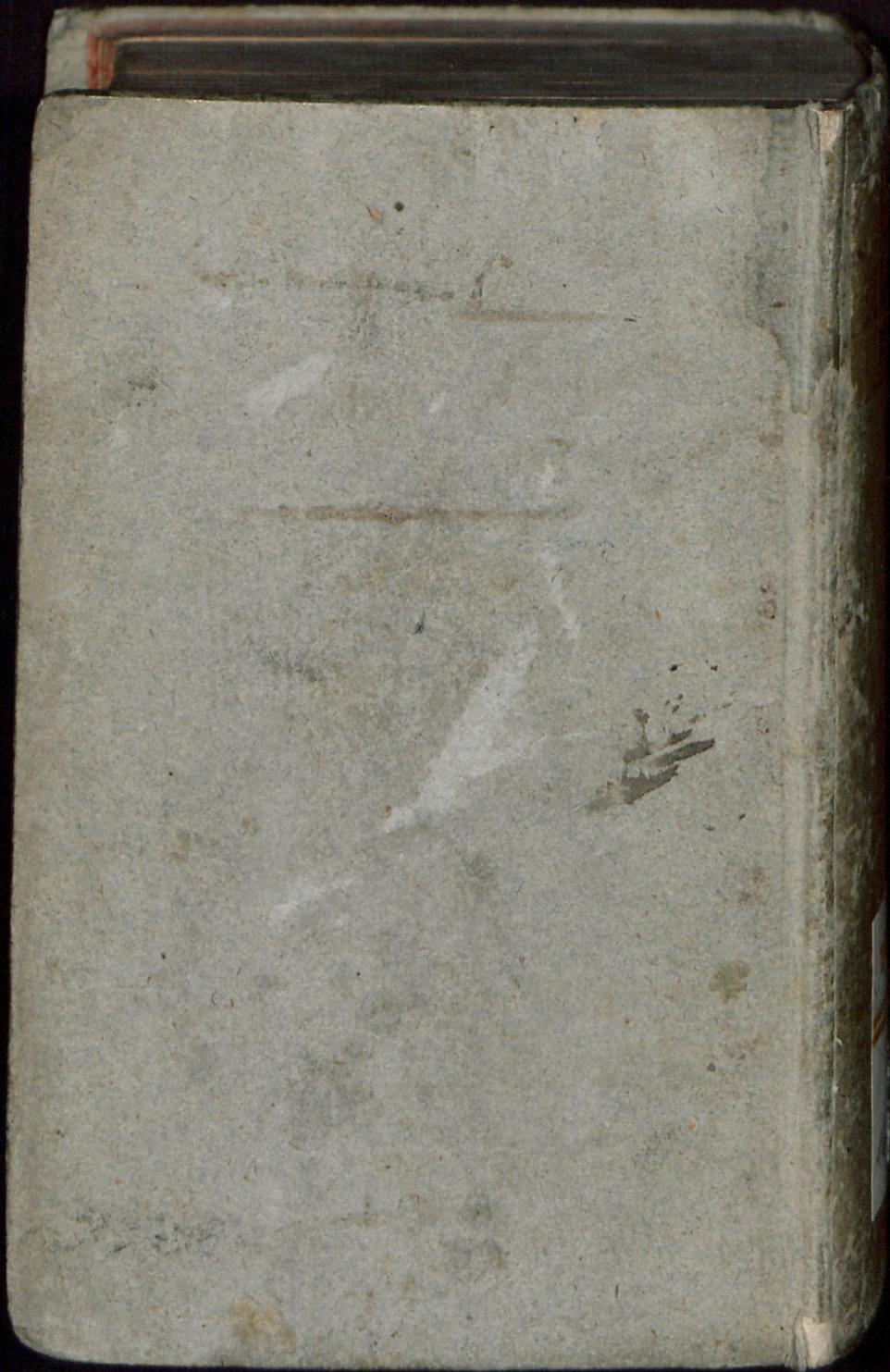
* Webers Vorschriften der Schönschreibekunst,
4. 1780. 1 fl. 12 fr.

78 L 1697

ULB Halle
006 235 719

3







5

Kaiser und Pabst

oder des

wichtigen Pro Memoria

an die

weltlichen Regenten

welche der Römischen Glaubenslehre zugethan sind, nebst denjenigen standhaften Vertheidigungs-Edicten und Schreiben, die sowohl des regierenden Durchl. Herzogs von Parma R. N. als von Ihren Majestäten der Apostol. Kaiserinn Königin, dem Allerehrlichsten Könige, dem Katholischen Könige und dem Könige beider Sicilien publicirt und öffentlich anerschlagen, theils auch an das Oberhaupt der Römischen Kirche zu Behauptung der Majestäts-Rechte erlassen worden sind.

Mit
zween Anhängen
betreffend:
die so gegründeten
Anmerkungen über den Widerruf
des Justinus Febronius:
und
die Vorzüge und Gerechtfame
des Römischen Kaisers
gegen die Behauptung der Römischen
Curialisten
aus der Geschichte bewiesen.

Zweyter Theil.

Frankfurt am Main
bey J. E. Hermann 1782.